



# Erster Zwischenbericht über Gemeinschaftskonferenzen in Elmshorn

Prof. Dr. Otmar Hagemann (FH Kiel)

Gefördert durch die: **LANDESINITIATIVE  
Bürgergesellschaft**



Gefördert und initiiert  
durch den **Kriminalpräventiven Rat der Stadt Elmshorn**

## Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht wird zwar vom Autor verantwortet; die Arbeit über die berichtet wird, ist jedoch nur dank des Engagements mehrerer Personen möglich geworden. Ich möchte deshalb an dieser Stelle als erstes – in alphabetischer Reihenfolge – den folgenden involvierten Personen danken und auf diesem Wege die gebührende Anerkennung zukommen lassen: Frau Blaser, Herrn Bothmann, Herrn Dauven-Samuels, Herrn Dembeck, Herrn Feicke, Herrn Jenßen, Frau Lutz, Frau Noack, Frau Ritt, Frau Schaffrik, Frau Sottorff, Frau Staack, Frau Tschermak, Frau Vanfraechem, Frau Wollesen und Herrn Zängl.

Neben dem Engagement dieser Einzelpersonen ist festzuhalten, dass so ein Projekt nur durch institutionelle Unterstützung möglich wird. Neben Eigenmitteln des Vereins für Jugendhilfe hat das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Landesinitiative Bürgergesellschaft das Projekt finanziell gefördert. Beigetragen haben das Kollegium des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel sowie die AWO Schleswig-Holstein, Region Unterelbe durch die Rückenstärkung von Beteiligten, aber auch die Staatsanwaltschaft des Landgerichtsbezirks Itzehoe, die örtliche Polizei und vor allem das Amtsgericht Elmshorn haben das Vorhaben unterstützt. Besonders herauszuheben ist die Unterstützung durch den Kriminalpräventiven Rat der Stadt Elmshorn und die schleswig-holsteinische Stiftung Straffälligenhilfe, die sich auch im weiteren Verlauf für diese Arbeit engagieren wollen.

Die Abfassung eines Berichts beinhaltet zuweilen sprachliche Herausforderungen. Dem vorhandenen Bewusstsein für Geschlechterdiskriminierung zum Trotz habe ich im allgemeinen aus Gründen der Lesbarkeit und Kürze nur die männliche Form verwendet, auch wenn beide Geschlechter gemeint sind. Mindestens genauso bedeutsam ist die Verwendung von – häufig unangemessenen – Begriffen wie „Opfer“ und „Täter“ oder „Intensivtäter“. Sie schreiben Aspekte fest, die vielleicht subjektiv von den so Bezeichneten anders empfunden werden (vgl. Hagemann 1993) oder aufgrund des Status als Jugendliche oder Heranwachsende, die gar nicht im strafrechtlichen Sinne als „Kriminelle“ (und damit Täter) anzusehen sind, sondern als jugendtypische Verfehlungen zu verantwortende Menschen im Prozess des Erwachsenwerdens, für den es gerade charakteristisch ist, dass Grenzen übertreten werden. Ähnlich problematisch ist der Begriff „Gemeinschaft“, der hier sowohl „communities of interests“ als auch „local communities“ bezeichnen soll und damit nicht dasselbe meint wie der aktuell gebräuchlichere Begriff des „Gemeinwesens“.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Vorbemerkung	2
0 Zusammenfassung	4
1 Einleitung	4
<b>Teil 1</b>	5
1.1 Zielsetzungen des Projekts	5
1.2 Ausgangslage Jugendkriminalität	6
1.3 Theoretische Fundierung des Mediationsansatzes der Gemeinschaftskonferenzen (GMK)	7
1.4 Das Verfahren der Gemeinschaftskonferenzen (GMK)	8
<b>Teil 2</b>	9
2 Projektentstehung und Konzeption	9
2.1 Kurze Geschichte des Projekts	10
2.2 Der Träger	12
2.3 Eignung und Auswahl von „Fällen“	12
2.4 Beteiligte an der Gemeinschaftskonferenz	13
2.5 Ablauf des Gesamtprozesses und einer Gemeinschaftskonferenz	14
2.6 Bürgerschaftliches Engagement	15
2.7 Wissenschaftliche Begleitung	15
2.8 Datenschutz	16
<b>Teil 3</b>	16
3 Darstellung und Auswertung bisheriger Erfahrungen in der konkreten Mediationsarbeit	16
3.1 Vorstellung der Fälle und der Datengrundlage	17
3.1.1 Der Nachbarschaftskonflikt	17
3.1.2 Der Paarkonflikt	18
3.1.3 Der Partyfall	19
3.1.4 Rebellion gegen Autoritäten unter Alkoholeinfluss	21
3.1.5 Der Alkoholraub	22
3.2 Beteiligte Nicht-Professionelle	23
3.3 Analyse der Dynamik der GMK	24
3.4 Analyse der Vereinbarungen	26
3.5 Eignung von Fällen für GMK	28
3.6 Die Perspektive der Geschädigten	29
3.7 Die Perspektive der Beschuldigten	31
3.8 Mitwirkung von Unterstützern: Art, Präsenz, Handeln und offene Punkte	32
3.9 Zum bürgerschaftlichen Engagement	34
3.10 Mitwirkung der Polizei	35
3.11 Zusammenarbeit mit der JGH	35
3.12 Der Ablauf	36
3.13 Das Verfahren der Co-Mediation	37
3.14 Sonstiges, insbesondere Aufwand und Kosten	38
<b>Teil 4</b>	38
4. Fazit	38
4.1 Zusammenfassung	39
4.2 Schlussfolgerung und Ausblick	41
Literatur	42
Anhang: Faltblatt	45

## **0 Zusammenfassung**

Dieser Bericht beschreibt Ergebnisse der Erprobung von Gemeinschaftskonferenzen (GMK). Bei den hier angesprochenen Gemeinschaftskonferenzen handelt es sich um eine besondere Form des Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Begriff Gemeinschaftskonferenz ist die Eindeutschung eines Konzeptes, das in Neuseeland seit den 1980er Jahren als Family Group Conferences (FGC) praktiziert wird und in Belgien seit einigen Jahren als Herstelrechtlijk Groupoverleg (Hergo).

Es handelt sich um ein Mediationsverfahren im Strafrechtsbereich, bei dem die Gemeinschaft in der Form selbst gewählter UnterstützerInnen und der Beteiligung der Polizei explizit vertreten ist. Deshalb sprechen wir auch von einem auf drei Parteien „erweiterten Täter-Opfer-Ausgleich“. Dieses Verfahren ist für mittelschwere bis schwere Straftaten geeignet und wird von uns im Jugendbereich angewendet (auch Heranwachsende, alle JGG-Fälle). Methodisch ergeben sich große Ähnlichkeiten mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch deutliche Unterschiede. Ausgangspunkt ist eine aufgeklärte Straftat, die sich in einer Gemeinschaft (z.B. in einer Stadt, einer sozialen Gruppe oder einer Nachbarschaft) ereignet hat. Diese Gemeinschaft wird in der Gemeinschaftskonferenz durch Einzelpersonen repräsentiert. Neben „Täter“ und „Opfer“ sind dieses Unterstützer bzw. Vertraute dieser Hauptkonfliktparteien sowie die Polizei.

Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen zeigt unser Projekt, dass Gemeinschaftskonferenzen auch in Deutschland ihre Vorzüge der Aufarbeitung unter Einbeziehung der Opferbelange und der Gemeinschaftsdimension, der größeren Wirksamkeit und Nachhaltigkeit in bezug auf die Verantwortlichen und der Wiederherstellung oder Neustiftung sozialer Beziehungen erreichen können.

## **1 Einleitung**

Mit dem vorliegenden Bericht wird eine Vereinbarung über die wissenschaftliche Begleitung eingelöst (vgl. Vertrag mit dem Verein für Jugendhilfe Pinneberg e.V. (Jupi) vom 30.3.2007). Der bisherige Verlauf soll dokumentiert und die erzielten Ergebnisse sollen transparent gemacht werden.

Im ersten Teil wird erläutert, worum es bei dem Projekt geht, über das hier berichtet wird. Im Mittelpunkt steht also die Darstellung unserer Ziele und des besonderen Mediationsverfahrens und seiner theoretischen Grundlagen. Darüber hinaus erfolgt eine Einordnung in eine übergeordnete wissenschaftliche Diskussion.

Im zweiten und dritten Teil wird Rechenschaft über die konkrete Arbeit abgelegt. Dabei ist im zweiten Teil Konzeptionelles zu dokumentieren, wie sich unsere Projektstruktur herausgebildet hat, welche Fälle bearbeitet werden und welche konkreten Abläufe und Verfahrensweisen einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung und des Datenschutzes unser Konzept charakterisieren. Außerdem wird über erfolgte konzeptionelle Anpassungen berichtet.

Im dritten Teil wird die bisherige Arbeit bewertet. Im Mittelpunkt stehen die durchgeführten Gemeinschaftskonferenzen. Aufgrund der geringen Zahl bisheriger GMK kann es sich nur um vorläufige Einschätzungen handeln. Dabei werden die besonderen Elemente dieses Mediationsverfahrens diskutiert.

Im abschließenden vierten Teil geht es dann um einen Ausblick und das Aufzeigen offener Fragen und mögliche Weiterentwicklungen.

## **Teil 1**

Dieser erste Teil des Berichts ist eher abstrakt und theoretisch gehalten. Zunächst werden die verschiedenen Zielsetzungen des Projekts dargelegt. Dann folgen Betrachtungen über den Erkenntnisstand zu Jugendkriminalität einschließlich ihrer Wirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Menschen im lokalen Raum. Der dritte Abschnitt erläutert die Grundzüge von Restorative Justice, der theoretischen Fundierung von Mediationsverfahren. Schließlich werden die Wurzeln für das spezifische Verfahren der Gemeinschaftskonferenz dargestellt und die Besonderheiten und Vorzüge dieses Verfahrens kurz beschrieben.

### **1.1 Zielsetzungen des Projekts**

Das Projekt GMK verfolgt Ziele in bezug auf Geschädigte, junge „Täter“ und die Gemeinschaften, die von den Taten betroffen sind. Wir wollen die „Opfer“ zentral an der Aufarbeitung beteiligen. Sie sollen weder ausgegrenzt noch instrumentell auf eine Zeugenrolle reduziert werden, sondern haben Anspruch auf die Beantwortung von Fragen, die aus ihrer Opferwerdung hervorgehen. Ihre Bedürfnisse sind gleichberechtigt mit denen der Beschuldigten und der Gemeinschaft einzubeziehen (vgl. Braithwaite 1989).

Außerdem wollen wir eine Verantwortungsübernahme durch „Täter“ im Beisein von deren Vertrauenspersonen erreichen. Es handelt sich um eine intensive Einwirkung bei gleichzeitiger gleichberechtigter Beteiligung an der Aufarbeitung. Hierbei geht es einerseits um tertiäre Kriminalprävention: junge Straftäter (14 – unter 21 J.) lernen durch konfrontative Pädagogik effektiv und nachhaltig. Es geht aber auch um sekundäre Prävention, die auf das Umfeld (z.B. Freunde, Peer-group) der Beschuldigten zielt. Durch die Teilnahme von Unterstützern soll die Bewertung eines Verhaltens als regelverletzend, aber auch die Botschaft über den Umgang mit Fehlverhalten transportiert werden. Da dies nicht einseitig durch erwachsene Professionelle (z.B. Richter) geschieht, sondern im gleichberechtigten Dialog mit allen Beteiligten, gehen wir in beiden Präventionsdimensionen von einer großen Wirksamkeit aus (vgl. Maxwell & Morris 2000 und 2001).

Schließlich beziehen wir die Gemeinschaft als „dritte Partei“ in die Aufarbeitung des Konflikts zwischen Täter und Opfer ein. Soziale Einbindung in Gemeinschaften bedeutet, dass Konflikte nicht notwendig individuelle Privatangelegenheiten sind. Vielmehr gehen wir von diversen weiteren Betroffenen aus, den unmittelbaren Angehörigen und Freunden der Haupt-

beteiligten<sup>1</sup>, den Menschen, die rein räumlich von dem Geschehen tangiert sind sowie Zeugen oder Menschen, die von Straftaten hören oder lesen und sich deshalb betroffen fühlen – Letztere werden hier nicht direkt einbezogen (vgl. Pranis et al. 2003). Innerhalb von Freundes- oder Verwandtschaftskreisen, Nachbarschaften oder überschaubaren Dörfern wird diese Dimension intuitiv klar; in eher anonymen städtischen Räumen ist sie den Akteuren häufig nicht bewusst. Es geht uns um bürgerschaftliches Engagement: aus Anlass von Konflikten erkennen Beteiligte soziale Beziehungen und übernehmen Verantwortung für die Gemeinschaft bzw. das Zusammenleben in derselben.

## 1.2 Ausgangslage Jugendkriminalität

In bezug auf Jugendkriminalität schlagen die Wellen in der öffentlichen Diskussion zuweilen sehr hoch (vgl. öffentliche Diskussionen, insbesondere in Verbindung mit dem hessischen Landtagswahlkampf 2008). Dabei sind bereits v. Liszt (1905)(vgl. auch Naucke 1982) und andere Reformer des späten 19.Jh. und frühen 20.Jh. zu Erkenntnissen gelangt, die nach wie vor Bestand haben und u.a. im (Ersten und) Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2007) vertreten werden.

Wir gehen einerseits bzgl. des abweichenden Verhaltens von der Ubiquitätsthese für männliche Jugendliche aus. In der Adoleszenz gehört das Testen und Überschreiten von Grenzen auch in bezug auf Gesetzeskonformität zumindest in westlichen Gesellschaften zu einer „normalen Entwicklung“ dazu (vgl. die Forschungen von Wolfgang Heinz, dargestellt im Konstanzer Inventar zur Kriminalitätsentwicklung und zur Sanktionsforschung [www.uni-konstanz.de/rtf/kik](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik) bzw. .../kis). Das Schwerpunkalter liegt in der PKS bei 18-21 Jahren. Bei Mädchen liegt der Schwerpunkt früher (14-16 Jahre). Über die Ursachen für die Differenz zwischen den Geschlechtern gibt es diverse Annahmen, aber noch keine allgemein anerkannte ausgearbeitete Theorie (vgl. Gelsthorpe 2002). Am plausibelsten erscheint eine Verbindung aus Patriarchatskritik und Sozialisationstheorie. Diese Fragen können hier nicht geklärt werden. Zu folgern ist daraus, dass wir es in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mit männlichen Beschuldigten zu tun bekommen werden. Auch auf Seiten der direkt Geschädigten werden eher männliche als weibliche Personen einzubeziehen sein (vgl. Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 16/1133).

Neben der ubiquitären Verbreitung abweichenden Verhaltens wird aber auch beobachtet, dass ein kleiner Teil der männlichen Jugendlichen für den weitaus größten Teil der registrierten Straftaten verantwortlich ist. Darunter fallen sog. Intensivtäter<sup>2</sup>, aber auch Jugendliche, die zeitweilig eine besondere Entwicklungskrise durchmachen oder im Rahmen von Cliques zu

---

<sup>1</sup> Als Hauptbeteiligte gelten „Täter“ und „Opfer“; direkt Beteiligte können noch Zeugen umfassen. Diese Akteure werden abgegrenzt von Mitbetroffenen (z.B. Co-Viktimisierten), die die Auswirkungen direkt erfahren und von Unterstützern und Zeugen, die durch das Geschehene weniger stark selbst betroffen sind.

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um eine bundesweite polizeiliche Kategorie, mit der Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahre bezeichnet werden, die eine besondere kriminelle Energie oder erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben, z.B. durch Begehung von fünf oder mehr Delikten oder zwei oder mehr Gewaltdelikten innerhalb von 12 Monaten.

entsprechenden Aktivitäten verleitet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach emotionalen und kognitiven Entwicklungsdefiziten oder –verzögerungen (vgl. Kohlberg 1997) oder gar „schädlichen Neigungen“. Der Mediationsansatz ist eine Form konfrontativer Pädagogik, die den Beschuldigten mit den Folgen seines Handelns konfrontiert. Es geht also um Empathie mit den Opfern und um Verantwortungsübernahme und Lernprozesse bei den Tätern. Die Grenzen dieses Ansatzes liegen deshalb bei Unterschreitung eines gewissen kognitiven und emotionalen Mindestniveaus oder bei zu wenig ausgeprägter Empathiefähigkeit („Reife“).

Jugendkriminalität stellt sich aus Opfersicht differenziert dar. Einerseits jagen Jugendliche einzeln anderen Jugendlichen oder Erwachsenen kaum Angst ein. Insofern wirkt das Wissen um den Status eines fremden Täters als Jugendlichen hilfreich und entlastend für den Bewältigungsprozess. Andererseits treten Jugendliche in diesen Konfliktsituationen häufig in Gruppen auf, welche zudem durch Fremdheit gekennzeichnet sind (z.B. durch Kleidung, Sprache und Umgangsformen). Solche Fremdheit kann im Dialog jedoch wenigstens teilweise abgebaut werden. Mediation wirkt dann auf Opferseite angstabbauend.

Wahrscheinlich beeinflusst die Wahrnehmung von Jugendkriminalität stärker das Sicherheitsgefühl innerhalb einer Gemeinschaft als die i.d.R. weitaus schwerwiegendere (was Schäden und Folgen angeht) Erwachsenenkriminalität, da sich erstgenannte Form häufiger in der Öffentlichkeit abspielt, mithin sichtbarer ist, und die meisten Menschen sich mehr davor fürchten, beraubt zu werden als mit Wirtschaftskriminalität oder Frauenhandel konfrontiert zu werden (vgl. Sessar et al. 2007).

### **1.3 Theoretische Fundierung des Mediationsansatzes der Gemeinschaftskonferenz**

Restorative Justice bildet die theoretische Fundierung unseres Projekts (vgl. Morris 2003). Im Mittelpunkt steht die (Wieder-)Herstellung des sozialen Friedens.<sup>3</sup> Dabei ist der Grundgedanke, dass die Betroffenen selbst ihre Konflikte bearbeiten, idealerweise lösen, und nicht an staatliche Institutionen (hier: Justiz) abgeben und sich deren Lösungen unterwerfen (vgl. Christie 1995). Das Denken ist grundsätzlich zukunftsorientiert und Lösungen werden im Konsens angestrebt (win-win-Situationen).

In gewisser Weise handelt es sich also um Rechtsprechung von unten, ein basisorientiertes von Laien getragenes Verfahren, bei dem sowohl Erwachsene als auch Jugendliche mitmachen (vgl. Braithwaite 1994). Dieses geschieht aber nicht ohne Aufsicht im rechtsfreien Raum. Vielmehr sind dieselben Mindeststandards einzuhalten (Rechte von Beschuldigten, faire Behandlung der Parteien) wie in formalisierten juristischen Verfahren (vgl. Braithwaite 2002 und Morris 2002). In unserem Verfahren fällt diese Aufgabe neben den Mediatoren der

---

<sup>3</sup> „to restore“ kann mit „heilen, wiederherstellen, wiedergutmachen“ übersetzt werden; „justice“ trägt sowohl die Bedeutung von „Gerechtigkeit“ als auch von „Recht“ in sich. Diese „Philosophie“ verbreitet sich seit Mitte der 1980er Jahre ausgehend von den USA und des südpazifischen Raumes immer weiter und hat im deutschen Strafrecht durch das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs bereits Eingang gefunden. Wurzeln hierfür datieren freilich wesentlich weiter zurück, u.a. in germanische Zeiten (vgl. Weitekamp 1999).

Gemeinschaft, vor allem dem Polizeivertreter (und ggf. der JGH oder einem Anwalt) zu (vgl. dazu das Schwerpunktheft des British Journal of Criminology im 42. Jahrgang 2002). Offen bleibt, ob diese „Philosophie“ das Strafrecht ergänzt oder zumindest im Jugendbereich an seine Stelle treten kann (vgl. Walgrave 1995).

In der einschlägigen Literatur zur Anwendung von Restorative Justice Verfahren in strafrechtlich relevanten Konflikten wird häufig der Aspekt des „Community building“ betont. Offen bleibt, inwieweit diese Gemeinschaftsbildung als Ziel explizit angestrebt wird oder eher als Nebenprodukt eines gelungenen Prozesses angesehen werden sollte. Stärker gemeinschaftlich orientierte Gesellschaften (vgl. zur Diskussion um den Kommunitarismus Etzioni 1998 und Honneth 1995) werden explizit Wert darauf legen, individualistische (wie die deutsche, vgl. Beck 1986) diesen Effekt als willkommene Gegenkraft gegen das Auseinanderdriften sozialer Gruppen und die Auflösung des Sozialen betrachten.

Sofern die Hauptbeteiligten (beschuldigte/verantwortliche und geschädigte Person) aus eher entfernteren sozialen Gruppen stammen (z.B. Jugendliche vs. alte Menschen; Alteingesessene vs. Zuwanderer/ Migranten; Wohlhabende vs. Arme) kann der Konflikt einen Anlass für Verbindungen bilden. Zuweilen sind sich Angehörige unterschiedlicher sozialer Gruppen in unserer Gesellschaft fremd geworden, und manche Konflikte ergeben sich aus dieser Fremdheit, die oft von einer Unfähigkeit, direkt miteinander zu kommunizieren, begleitet wird. Die Konferenzen können im gelingenden Fall Einblick in andere Lebenswelten und Verständnis für zuvor unverständliches Handeln schaffen. Vor allem wird berichtet, dass Ängste abgebaut werden. In manchen Fällen entstehen neue soziale Beziehungen über derartige Grenzen hinweg. Dies muss nicht unbedingt die Kernbeteiligten des Konflikts betreffen, sondern kann sich zwischen den Unterstützern ereignen.

#### **1.4 Das Verfahren der Gemeinschaftskonferenzen**

Beim Begriff Gemeinschaftskonferenzen (GMK) handelt es sich um die Eindeutigung eines Konzeptes<sup>4</sup>, das in Neuseeland seit den 1980er Jahren als Family Group Conferences (FGC)<sup>5</sup> praktiziert wird (vgl. Morris & Maxwell 1998 und 2001) und in Belgien<sup>6</sup> seit ca. 2000 als

---

<sup>4</sup> Hagemann, Otmar (2002). „Gemeinschaftskonferenzen“ als Konfliktregelinstrument – eine Weiterentwicklung des TOA? TOA-Infodienst Nr. 17, S. 26-29

<sup>5</sup> Gesetzlich geregelt wurden FGC erstmals im Children, young persons, and their families Act von 1989 (vgl. dort die Paragraphen 20-38 [www.legislation.govt.nz/act/pbulic/1989](http://www.legislation.govt.nz/act/pbulic/1989) ... 1.10.2007). Die Methode wird in Neuseeland sowohl im Hinblick auf Jugendhilfe entsprechend den KJHG-Regelungen als auch für Jugendstraffälligkeit genutzt. Hier steht allein der JGG-Bezug im Mittelpunkt; im Landkreis Nordfriesland und in Münster wird mit Konferenzen im Jugendhilfebereich operiert.

<sup>6</sup> Wet 15 mei 2006 tot wijziging van de wet van 8 april 1965 betreffende de jeugdbescherming, het Wetboek van strafvordering, het Strafwetboek, het Burgerlijk Wetboek, die nieuwe gemeentewet en de wet van 24 april 2003 tot hervorming van de adoptie, B.S., 2 juni 2006 (tweede uitgave) en door de Wet van 13 juni 2006 tot wijziging van de wetgeving betreffende de jeugdbescherming en het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegt, B.S., 19 juli 2006 (tweede uitgave). Vgl. Belgisch Staatsblad v. 2.6.2006



Herstelrechtlijk Groupsoverleg (Hergo). Es handelt sich um ein Mediationsverfahren im Strafrechtsbereich, bei dem die Gemeinschaft in der Form selbst gewählter UnterstützerInnen und der Beteiligung der Polizei explizit vertreten ist. Dieses Verfahren ist für mittelschwere bis schwere Straftaten geeignet und wird von uns im Jugendbereich angewendet. Methodisch ergeben sich große Ähnlichkeiten mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch deutliche Unterschiede.

Im Begriff „Gemeinschaftskonferenz“ wird deutlich, dass die unmittelbar involvierten Gemeinschaften („communities of care“) der beschuldigten und der geschädigten Person sowohl in Aufarbeitung und Lösungsfindung als auch in die Umsetzung der gefundenen Lösung verantwortlich einbezogen sind. Herausgehoben sind dabei die Vertrauenspersonen („caring others“) der unmittelbar Konfliktbeteiligten, z.B. Eltern, Freunde, Nachbarn etc. Einbezogen sind jedoch auch Professionelle aus der Gemeinschaft (Polizei, Soziale Arbeit) sowie weitere Bürger, die indirekt betroffen sind (Zeugen, im den Konflikt betreffenden sozialen Raum Lebende oder Arbeitende). Ggf. sollen ehrenamtlich Tätige in einer späteren Ausbaustufe zu Moderatoren geschult werden (vgl. Tengeler 2003 zum Projekt „Besser streiten“ in Hamburg-Lurup und Netzig 2007 für die „Waage“ in Hannover).

Das Verfahren bietet eine Reihe von Vorzügen, die an anderer Stelle (vgl. Fußnote 4) bereits beschrieben wurden. Geschädigte können dem Täter in einem geschützten Raum die Folgen seines Handelns verdeutlichen. Sie können eigene Gefühle wie Ärger, Wut, Angst usw. aussprechen und eine Antwort auf die Frage nach dem WARUM finden sowie ggf. Wiedergutmachung erfahren. Beschuldigte können Verantwortung für eigenes Handeln übernehmen, indem sie das Leid der Geschädigten anerkennen, um Entschuldigung bitten und Wiedergutmachung leisten. Darüber hinaus können sie für die Zukunft lernen und erhalten in der Regel keine gerichtliche Sanktion.

Aber auch die Gemeinschaft profitiert. Vertraute können eine nahestehende Person in einer schwierigen Situation unterstützen. Konflikte können genutzt werden, um Brücken zu bauen zwischen Nachbarn, Generationen oder sozialen Gruppen. Damit lernt sie, den sozialen Frieden und Gerechtigkeit zu fördern und die eigenen Angelegenheiten selbst zu bearbeiten und nicht an die Justiz abgeben, ohne zu Selbstjustiz im negativen Sinne des Vigilantismus zu greifen.

## **Teil 2**

### **2 Projektentstehung und Konzeption**

In diesem zweiten Teil wird die bisher kurze Geschichte unseres Projekts und einiger Vorarbeiten dokumentiert. Dann wird die genaue Projektstruktur (Projektbeteiligte, gesetzliche Grundlagen, Ablauf des Gesamtprozesses) und der konzipierte Ablauf einer Gemeinschaftskonferenz beschrieben. Dabei wird besonders auf die Bürgerbeteiligung eingegangen und es wird über die wissenschaftliche Begleitung und eher technische Aspekte wie den Datenschutz informiert. Anschließend stehen die bisher durchgeführten Gemeinschaftskonferenzen im Mittelpunkt.

## 2.1 Kurze Geschichte des Projekts

Auf Einladung des kriminalpräventiven Rats der Stadt Elmshorn hat der Autor am 8.11.2006 das Mediationsverfahren des „Conferencing“ nach dem Vorbild der neuseeländischen Family Group Conferences bzw. der belgischen Herstelgericht Groupoverleg vorgestellt. Daraufhin beschlossen der kriminalpräventive Rat und eine Jugendrichterin, dieses Verfahren im ersten Halbjahr 2007 als Reaktion auf mittelschwere Jugendkriminalität zu erproben (beim Projekt handelt es sich um eine Initiative „von unten“) und erteilten dem Autor den Auftrag, dabei beratend, unterstützend und wissenschaftlich begleitend in folgender Form tätig zu werden.

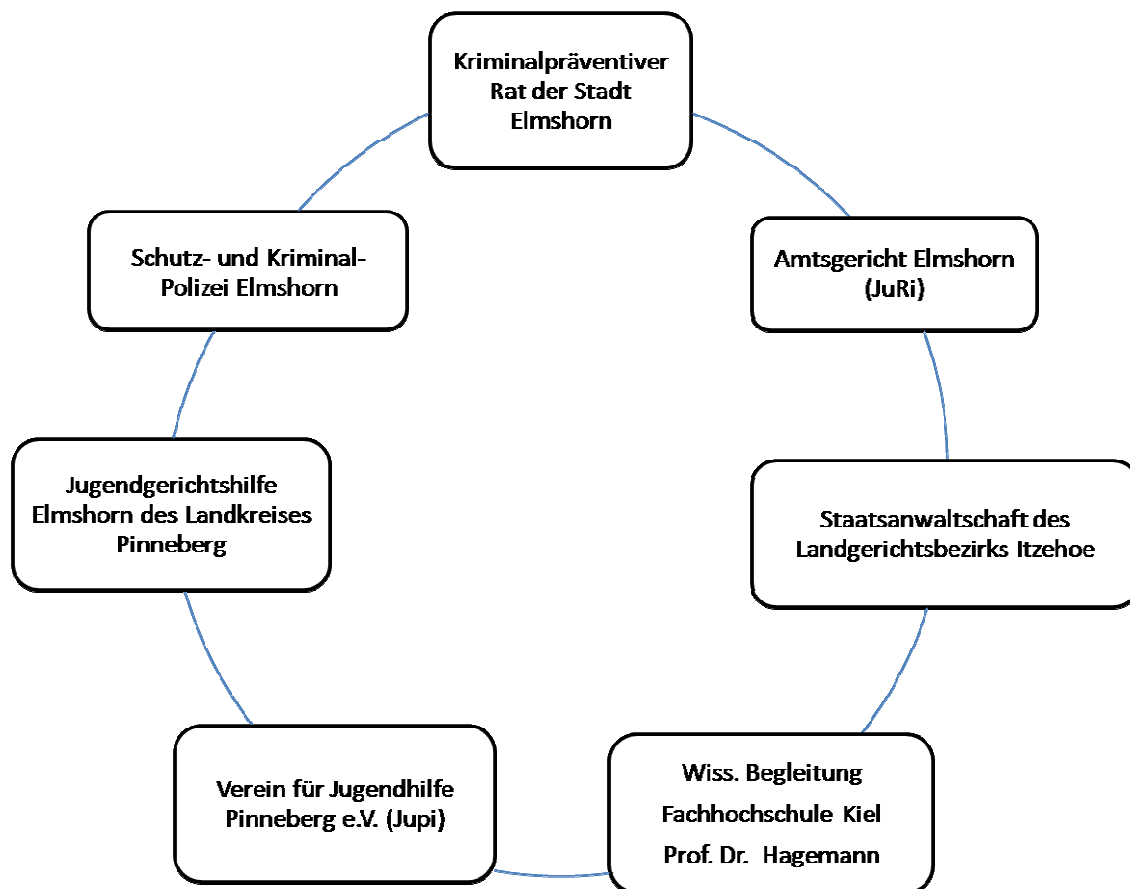
- Informationen über die belgischen und neuseeländischen Vorbilder bereitstellen,
- Informationsmaterial für potentielle Teilnehmende erstellen,
- Schulung der UmsetzerInnen, Entwicklung organisatorischer Prozesse,
- Dokumentation und prozessbegleitende Evaluation und
- Vorbereitung der „offiziellen“ Projektphase inkl. Einwerbung entsprechender Ressourcen

Innerhalb der Arbeitsgruppe „Gewalt von und an Kindern und Jugendlichen“ des Kriminalpräventiven Rats der Stadt Elmshorn bildete sich eine vorbereitende Arbeitsgruppe relevanter Akteure aus Justiz, Polizei und Sozialer Arbeit, die am 29.11.2006 in den Räumen der Polizei erstmals tagte. Anfang 2007 fanden wir dann mit dem Verein für Jugendhilfe Pinneberg e.V. einen geeigneten Träger und mit dem Sozialministerium eine erste externe Finanzierungsquelle.

Seitens des Autors gab es etliche Vorarbeiten (u.a. das Projekt „Besser Streiten“ in Hamburg-Lurup, das auf eine ähnliche Initiative zurückgeht, sich aber mit Nachbarschaftsstreitigkeiten und nicht mit „echter Kriminalität“ befasst). Franziska Roethig (2002) und Astrid Klukkert (2001) erstellten Diplom-Arbeiten, u.a. zur Akzeptanz dieser Form von Mediation und zur Phänomenologie von Konflikten. Ferner unterhält der Autor intensive Kontakte zur Onderzoeksgroep Jeugdcriminologie (Forschungsgruppe um Prof. Dr. Lode Walgrave) an der KU Leuven, die Hergo erfolgreich erprobt hat (vgl. Vanfraechem & Walgrave 2005, Vanfraechem 2007), so dass dieses Verfahren inzwischen gesetzlich verankert in ganz Flandern angeboten wird (vgl. Fußnote 6).

Die ursprüngliche Planung unterschied drei Phasen. Im Zeitraum 1.1. – 30.6.2007 wollten wir das Projekt mit einigen Einzelfällen anschieben, um mit den Zwischenergebnissen einen neuen Antrag zu fundieren, der uns eine weitere - nun systematische - Erprobung ermöglichen sollte. Am Ende der Erprobungsphase sollte dann in Zusammenarbeit mit den beteiligten lokalen Institutionen und relevanten landesweiten Entscheidungsträgern eine Ausbaustufe auf wenigstens zwei Landgerichtsbezirke stehen. Im Vorwege beteiligt waren VertreterInnen folgender Institutionen:

- Kommune durch den Kriminalpräventiven Rat Elmshorn
- Amtsgericht Elmshorn
- Polizei Elmshorn
- Staatsanwaltschaft des Landgerichtsbezirks Itzehoe
- Jugendgerichtshilfe des Kreises Pinneberg
- Wissenschaft durch die Fachhochschule Kiel
- Verein für Jugendhilfe Pinneberg e.V. (etwas später)

**Organigramm**

Im April 2007 begannen wir offiziell mit der praktischen Arbeit und konnten als weiteren Förderer die Stiftung Straffälligenhilfe gewinnen. Seit April liegt ein Faltblatt vor (vgl. Anlage), das an die potentiell Beteiligten ausgehändigt wird, um sich über das Verfahren zu informieren.

In der Praxis kam es jedoch aus diversen Gründen zu erheblichen Verzögerungen, so dass der erste Fall erst im September bearbeitet werden konnte. Seitdem sind weitere hinzu gekommen (derzeit fünf abgeschlossen).

Der Autor hat neben der Projektarbeit die Aufgabe übernommen, das Projekt evaluierend zu begleiten (Doppelfunktion) und vor allem über Elmshorn hinaus bekannt zu machen. Konkret erschien bisher ein kurzer Artikel im TOA-Infodienst (vgl. Hagemann 2007); ausführlichere Darstellungen erscheinen in einer der nächsten Ausgaben des TOA-Infodienstes sowie in der Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege. Eine Informationsseite im Internet steht kurz vor der Fertigstellung.

Vorträge in relevanten Fachkreisen, z.B. bei der LAG Täter-Opfer-Ausgleich, bei der LAG der Jugendhelfer in SH, bei einem Ausbildungslehrgang zum Anti-Gewalt-Trainer beim bfw, aber auch in einem internationalen Netzwerk zu „hate crime“ in Bremen ergänzen diese Aktivität. Weitere Fachvorträge insbesondere in Kreisen von Polizei, Justiz und Sozialer

Arbeit sind geplant. Darüber hinaus wird der Dialog mit relevanten Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung gesucht und in den kommenden Monaten geführt werden.

## **2.2 Der Träger**

Der Verein für Jugendhilfe e.V. ist ein klassischer Jugendhilfeträger, der im Kreis Pinneberg unterschiedlichste Angebote im Jugendhilfebereich und im Bereich der Straffälligenhilfe vorhält. In der Straffälligenhilfe sind dies vor allem die Durchführung von Anti-Aggressivitäts-Trainings und das Projekt der Anwerbung und Beratung von ehrenamtlichen Bewährungshelfern. Hinzu kommen gewaltpräventive Maßnahmen an Schulen, die Teilnahme an gewalt- und kriminalpräventiven Arbeitskreisen und auch die Möglichkeit für jugendliche und erwachsene Straffällige, in unseren Einrichtungen begleitet Arbeitsaufträge abzuleisten. Die in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeiter sind eingebunden in die für die Jugendstrafrechtspflege wichtigen Strukturen des Kreises Pinneberg.

Das Projekt der Gemeinschaftskonferenzen konnte mit einer qualifizierten sozialpädagogischen Honorarkraft durchgeführt werden, die über eine Ausbildung in der Täter-Opfer-Mediation (Mediation in Strafsachen) verfügt und auch hauptberuflich in diesem Bereich tätig ist. Im Verlaufe des Projektes entschied sich der Verein, einen weiteren, fest angestellten Mitarbeiter zum Mediator in Strafsachen ausbilden zu lassen.

## **2.3 Eignung und Auswahl von „Fällen“**

Die Vorauswahl wird durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht sichergestellt. Alle Beteiligten entscheiden sich jedoch freiwillig für die Teilnahme an einer GMK, nachdem sie über das Verfahren detailliert informiert wurden. Es handelt sich um „durchermittelte“ (aufgeklärte Straftaten mit im wesentlichen geständigem Tatverdächtigen) und angeklagte Fälle, d.h. wir setzen eine eher hohe Schwelle, um schwerere Delikte bzw. „schwierigere“ Beschuldigte (z.B. Wiederholungstäter, bereits zuvor Sanktionierte) einzubeziehen. Hartmann (1995) hat in ihrer Begleituntersuchung zur niedersächsischen TOA-Praxis festgestellt, dass geringfügige Straftaten, die tendenziell im Diversionbereich angesiedelt sind, wenig Chancen für einen effektiven Dialog bieten, von dem Täter und Opfer profitieren können. Wir verabredeten jedoch, mit überschaubarer Komplexität, aussichtsreichem Beschuldigten und eher mittelschweren Delikten zu beginnen – z.B. Raub, räuberischer Erpressung, Sachbeschädigung, mittelschwerer Körperverletzung und schwerwiegenderere Formen von Diebstahl. Intensivtäter, Multi-Problem-Familien, Gangstreitigkeiten, Sexualdelikte wurden für die Startphase ausgeklammert. Über die Ausweitung des Spektrums wird nach Auswertung der Erprobungsphase neu zu diskutieren sein.

Ein weiteres Eignungskriterium ist der Gemeinschaftsbezug. Wir wollen Konflikte aufarbeiten, die mehr Personen als die direkt Beteiligten betreffen (z.B. wenn immer weitere Nachbarn hineingezogen zu werden drohen oder wenn unterschiedliche soziale Gruppen im Fokus stehen).

## 2.4 Beteiligte an der Gemeinschaftskonferenz

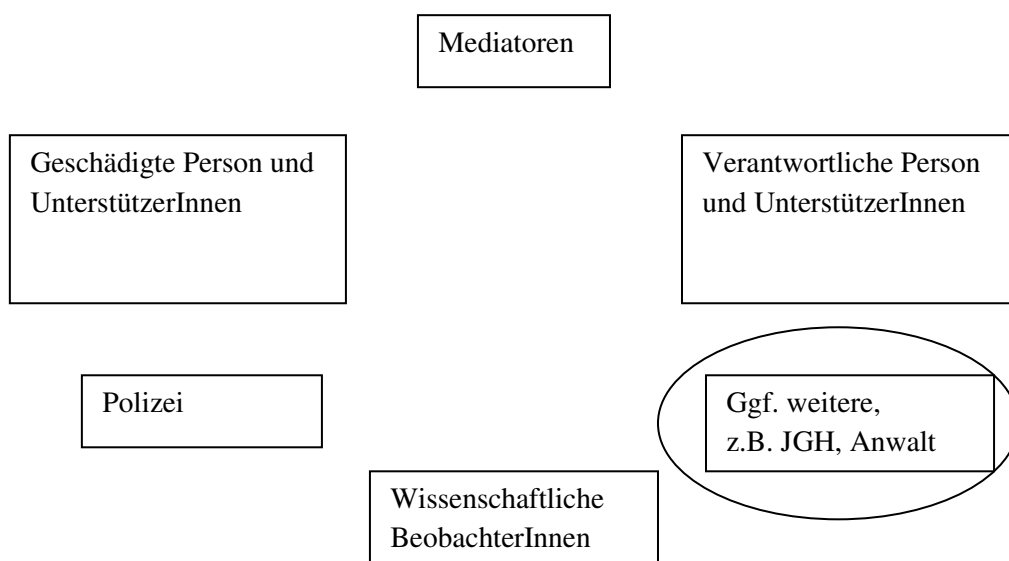
Ausgangspunkt ist eine aufgeklärte Straftat, die sich in einer Gemeinschaft (z.B. in einer Stadt, einer sozialen Gruppe oder einer Nachbarschaft) ereignet hat. Diese Gemeinschaft wird in der Gemeinschaftskonferenz durch Einzelpersonen repräsentiert. Neben „Täter“ und „Opfer“ handelt es sich dabei um Unterstützer bzw. Vertraute dieser Hauptkonfliktparteien sowie die Polizei.

Auf der „Täterseite“ geht es um Jugendliche und Heranwachsende, für die das JGG im Falle einer strafrechtlichen Aufarbeitung herangezogen würde, also im Altersspektrum von 14 bis unter 21 Jahren. Auf der „Opferseite“ geht es um Menschen jeden Alters, die durch das Konfliktgeschehen unmittelbar und direkt (materiell, körperlich oder psychisch) geschädigt worden sind. Als „Unterstützer“ bezeichnen wir all jene Personen, die von den unmittelbar Konfliktbeteiligten als solche benannt wurden und sich bereit erklärt haben, durch ihre Teilnahme Verantwortung für die konstruktive Bearbeitung des Konflikts und die Umsetzung der erstrebten Vereinbarungen zu übernehmen.

Als gesetzliche Grundlage dienen das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Strafprozessordnung (StPO), da die Fälle mittelschwerer Straftaten von der Justiz vorgeschlagen werden. Wie in allen Täter-Opfer-Ausgleichsfällen kann (und sollte) nach einer erfolgreichen Gemeinschaftskonferenz das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen oder den erfolgreichen Ausgleich auf die Reaktion gegenüber dem Täter mildernd anrechnen.

Der Konflikt muss hinreichend klar sein und es darf sich nicht um Bagatelldelinquenz handeln, d.h. die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage, aber das Gericht hält eine Mediation für möglich und wünschenswert. Weitere Voraussetzungen sind, dass der Täter zur materiellen und / oder ideellen Schadenswiedergutmachung bereit ist und alle Beteiligten freiwillig an der Gemeinschaftskonferenz teilnehmen.

Beteiligte in der Gemeinschaftskonferenz

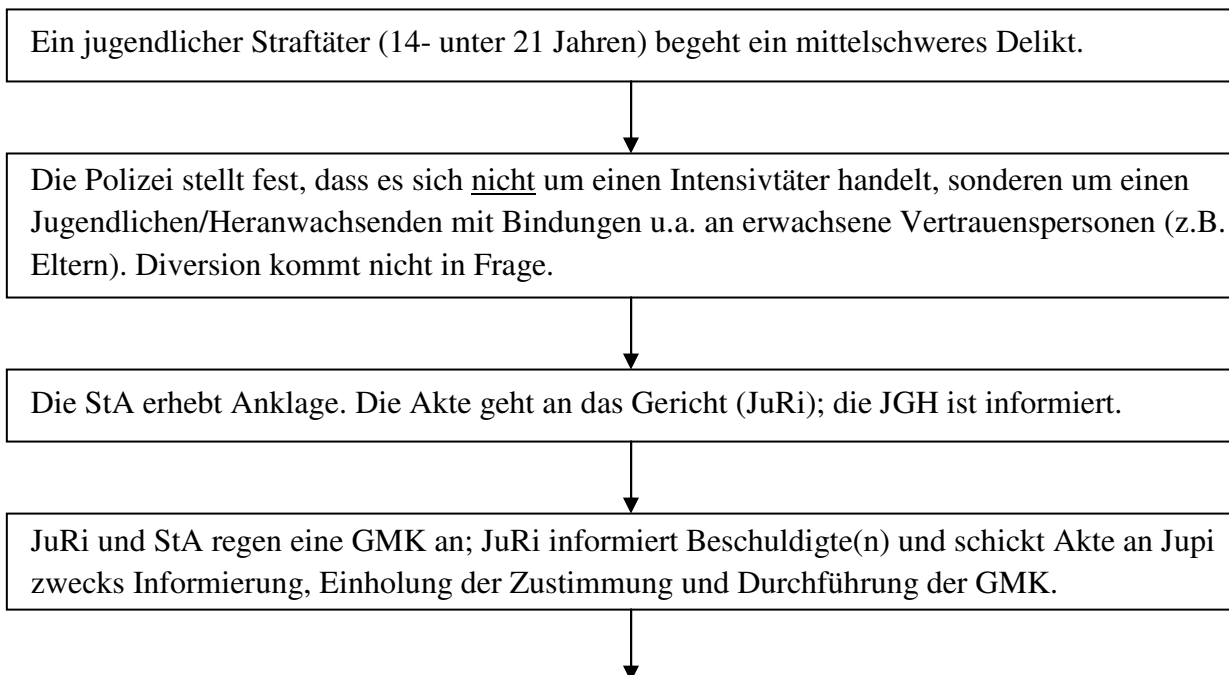


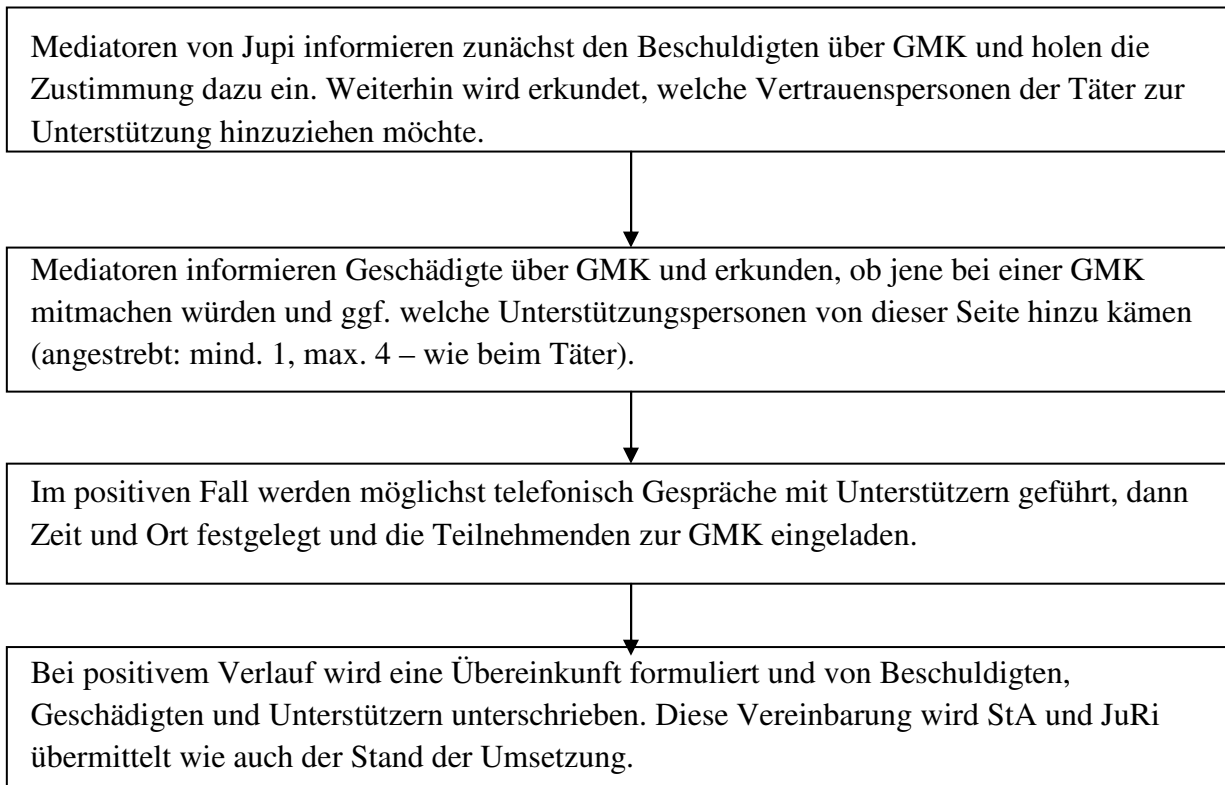
## 2.5 Ablauf des Gesamtprozesses und einer Gemeinschaftskonferenz

Der Gesamtprozess wird in der Abbildung auf der folgenden Seite dargestellt. Die einzelne GMK folgt einem Schema, das sich in elf Schritten darstellen lässt:

1. MediatorIn begrüßt Anwesende und eröffnet die Veranstaltung – Verpflichtung zur Verschwiegenheit
2. Polizeibeamter/in stellt die ermittelten Fakten aus Sicht der Strafverfolgungsinstanzen dar
3. Beschuldigte/r erhält Gelegenheit sich zu äußern  
*Bestreitet die beschuldigte Person die Beteiligung vollständig, kann die Konferenz nicht weitergeführt werden.*
4. Geschädigte Person erhält Gelegenheit sich zu äußern
5. Allgemeine Erörterung unter Beteiligung aller Anwesenden (aber nur eine Person redet zur Zeit!)
6. Wenn alle ausreichend zu Wort gekommen sind, äußert jede Person ihre Wünsche und Erwartungen. Nachdem so Problemlage und Ziel der Konferenz deutlich geworden sind, erfolgt eine Auszeit.
7. In der Auszeit berät sich die beschuldigte Person mit ihren Unterstützern und kommt mit einem Lösungsvorschlag in die Konferenz zurück.
8. Nach der Präsentation eines Lösungsvorschlags äußern sich die geschädigte Person und andere dazu;
9. ggf. wird über Modifikationen verhandelt. Am Ende dieses Prozesses steht eine eindeutige Vereinbarung, die von allen Beteiligten getragen werden muss.
10. Im Falle der Einigung dokumentieren alle Beteiligten durch ihre Unterschrift des Ergebnisprotokolls die Einigung.
11. Das Protokoll wird an die Justiz weitergeleitet.

### Ablauf des Gesamtprozesses





## 2.6 Bürgerschaftliches Engagement

Unter Bürgerbeteiligung soll eine spezifische Perspektive verstanden werden. In erster Linie handelt es sich um die Einbeziehung von UnterstützerInnen in unser Verfahren. In einem weiteren Sinne soll aber auch unterstrichen werden, dass Professionelle sich bürgerschaftlich ehrenamtlich engagieren. Das gilt für den Vertreter der Polizei, den Co-Mediator und die studentische Mitarbeiterin, die in ihrer „Freizeit“ an den GMK teilnehmen.

Der zentrale Fokus liegt jedoch auf den BürgerInnen, die ihre Zeit einbringen, um mitzuhelfen, einen Konflikt, der sie nur indirekt betrifft, konstruktiv aufzuarbeiten. Diese Personen haben vorab überwiegend weder von Mediation im allgemeinen noch von GMK im besonderen Kenntnis. Sie halten die strafrechtliche Bearbeitung für normal.

## 2.7 Wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung wird in der ersten Phase vor allem durch Beobachtung und kollegiale Selbstreflexion bewerkstelligt. Bei jeder GMK holen wir zunächst das Einverständnis aller Beteiligten ein, dass eine oder zwei Personen als Beobachter in einem offenen – also sichtbar - angrenzenden Nebenraum platziert, dabei sein und in anonymisierter Form ein Protokoll der GMK anfertigen dürfen. Diese Funktion erfüllten ein Mitarbeiter des Vereins für Jugendhilfe Pinneberg e.V. und eine Studentin der FH Kiel. Beide Beobachter waren auch in die Diskussionen unserer Projektgruppe mehr oder weniger stark einbezogen. Der männliche Beobachter wird demnächst in die Mediatorenrolle schlüpfen. Dann wird der Mediator als Beobachter fungieren.

Die Protokolle sind anonymisiert, enthalten also weder Namen der Beteiligten noch konkrete Ortsangaben. Die Namen werden durch Buchstaben wie T für den Beschuldigten, OU1 für den ersten Unterstützer des Geschädigten oder M2 für den Mediator dargestellt. Die Beobachter verpflichten sich wie alle anderen Beteiligten über die personenbezogenen Inhalte der GMK Verschwiegenheit zu wahren. Es gab in den ersten fünf GMK keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beobachter einen Einfluss ausüben oder als störend wahrgenommen würden.

Selbstreflexion bedeutet im engeren Sinne, dass die Mediatoren, der Polizeivertreter sowie die Beobachter und ggf. der Jugendgerichtshelfer sich zusammensetzen und systematisch über abgelaufene GMK reflektieren. Dies geschieht zeitnah, z.B. direkt im Anschluss an eine GMK. Darüber hinaus findet ein selbstreflexiver Prozess in der Projektgruppe statt, bei dem sich die Beteiligten eigenen Fragen und vor allem Fragen der Justiz und der Trägervertreterin stellen. Diese Erörterungen werden protokolliert.

## **2.8 Datenschutz**

Im Gegensatz zu einem grundsätzlich nicht öffentlichen Jugendstrafverfahren wird hier mit dem Einverständnis der Beteiligten eine begrenzte Öffentlichkeit hergestellt. Das ist aus inhaltlichen Gründen erwünscht und verstößt nicht gegen die Rechte der Beschuldigten. Die Mediatoren unterliegen als „beliehene Unternehmer“ strengen Verschwiegenheitspflichten (allerdings können sie kein Zeugnisverweigerungsrecht beanspruchen). Auch die anderen Teilnehmenden – insbesondere die Unterstützer der jeweiligen „Gegenseite“ und die wissenschaftlichen Beobachter – verpflichten sich schriftlich zur Verschwiegenheit – wir haben ein entsprechendes Formular entwickelt, das von allen vorab unterzeichnet wird. Der Gesichtspunkt der Verschwiegenheit wird zu Beginn der GMK ausdrücklich besprochen. Im Verlauf der Erprobung wurde auch ein Datenschutzkonzept erarbeitet.

Die Weitergabe sensibler persönlicher Daten – nämlich Tatvorwurf und polizeiliche Aussage – erfolgt seitens der Justiz nur an die Mediatoren, nicht an weitere Personen. Dieser Aspekt entspricht dem Verfahren beim TOA, sofern dieser durch einen privaten Träger durchgeführt wird.

## **Teil 3**

Im folgenden dritten Teil wird die bisherige Arbeit analysiert und bewertet (IST-Analyse). Aufgrund der geringen Zahl bisheriger GMK kann es sich nur um vorläufige Einschätzungen handeln. Dabei stehen die besonderen Elemente dieses Mediationsverfahrens im Mittelpunkt.

### **3. Darstellung und Auswertung bisheriger Erfahrungen in der konkreten Mediationsarbeit**

In den folgenden 14 Abschnitten dieses Kapitels wird über erste Ergebnisse berichtet. Diese beziehen sich auf fünf durchgeführte GMK im Zeitraum zwischen dem 17.9. und 5.11.2007. Aus Datenschutzgründen werden dabei einzelne Aspekte aus ihrem Zusammenhang gerissen und keine für Außenstehende identifizierbaren Personenangaben gemacht. Zunächst werden



die Fälle vorgestellt und es wird die Datengrundlage offen gelegt. Daran schließen sich Analysen des Teilnehmendenkreises, der Dynamik sowie der getroffenen Vereinbarungen an. Im fünften Abschnitt erfolgt eine kurze Erörterung der Eignung eines Falles für unser Mediationsverfahren. Die folgenden Abschnitte analysieren verschiedene Beteiligtenperspektiven, namentlich der Geschädigten, der Beschuldigten, der Unterstützer, der Polizei und der JGH. Im Anschluss an die Unterstützerperspektive wird in einem gesonderten Abschnitt die Frage des bürgerschaftlichen Engagements diskutiert (3.9). Im Abschnitt 3.12 wird das Ablaufschema einer GMK bewertet. Abschnitt 3.13 nimmt Bezug auf das gewählte Verfahren der Co-Mediation und 3.14 befasst sich mit sonstigen relevant erscheinenden Aspekten, insbesondere dem Aufwand und möglichen Kosten.

### **3.1 Vorstellung der Fälle und der Datengrundlage**

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten GMK etwas detaillierter vorgestellt, um den Hintergrund der folgenden Einzelanalysen besser verstehen zu können. Es wird in knapper Form der Konflikt vorgestellt, einbezogene Beteiligte werden erwähnt und über die Vereinbarung berichtet. Dann werden detailliert Ergebnisse der Analyse der Beobachtungsprotokolle präsentiert, die weitere Fragen aufwerfen.

#### **3.1.1 Der Nachbarschaftskonflikt**

Ein Jugendlicher schlägt ein Nachbarskind. Daraufhin werden die jeweiligen Eltern hineingezogen und das nachbarschaftliche Zusammenleben beeinträchtigt. Insgesamt 7 Beteiligte aus beiden Familien nahmen an der GMK teil, keine Externen. Die Aufarbeitung scheint gelungen, das Klima hat sich nach Aussagen seitens der Geschädigten deutlich verbessert.

GMK 1 wurde von einer Person beobachtet und protokolliert. Für den ersten Teil der GMK wurden beim Opfer keine Anzeichen von Stress festgestellt, vielmehr eine klare Vertretung der eigenen Position. Der Täter wirkte angespannt. Mit einer Ausnahme agierten die Unterstützer sehr differenziert und konstruktiv. Der Vater des Täters zeigte starke Solidarität mit seinem Sohn und bagatellierte den Vorfall. Während der Erörterung des Geschehens kam es neben den Versuchen des Unterstützers, den Vorfall herunterzuspielen, auch zu Abwehranzeichen des Täters gegenüber dem Polizeivertreter. Andererseits hörte der Täter bei Beiträgen des Opfervaters aufmerksam zu und ging konstruktiv darauf ein. Darüber hinaus kam es zu einer deutlichen Annäherung zwischen den beiden Müttern, in die auch der Vater des Opfers einbezogen war. Im zweiten Teil, in dem es um die Wünsche und Erwartungen der Beteiligten ging, missbilligten auch beide Eltern des Täters dessen Tat bei gleichzeitigen erneuten Bagatellisierungstendenzen und verbunden mit Vorwürfen gegen die Polizei. Von Geschädigtenseite drückten mehrere Personen den Wunsch nach Frieden und guter Nachbarschaft aus. Der Vater des Opfers bezog seinen Wunsch direkt auf den Täter und dessen Verhältnis zu den erziehenden Eltern und erhielt dafür spontan die volle Zustimmung des nun gelöst wirkenden Täters. Am Ende dieses Teils zeigten sich also große Annäherungen zwischen den Unterstützern und zwischen dem Opfervater und dem Täter. Das Verhältnis zwischen Opfer und Täter wurde von beiden schon eingangs als nicht mehr problematisch bezeichnet. Im letzten Teil (nach der Auszeit) entschuldigte sich der Täter direkt per Handschlag beim Opfer und bot eine Wiedergutmachungsleistung an, die von diesem und dem Bruder angenommen wurde. Die Eltern des Täters erläuterten geplante flankierende Maßnahmen, die mit ausdrücklicher

Zustimmung der anderen Beteiligten Bestandteil der Vereinbarungen wurden. Es kam also zu einer Einigung und zum Ausdruck gegenseitiger Annäherung im informellen Nachgespräch.

Diese GMK zeigte deutlich, wie die anfangs eher kühl-distanzierte Atmosphäre und eine teilweise sichtlich angespannte Gefühlslage sich im Verlauf der etwa zweistündigen Konferenz wandelten. In der Dynamik waren sowohl Solidarisierungen als auch das differenzierte Vertreten einer eigenen Position – selbst bei einem Kind – zu beobachten und gerade für die Eltern des Täters nahezu durchgängig Thema (mit Ambivalenzen zwischen Verständnis und Annäherung an die Gegenpartei einerseits und nahezu bedingungsloser Unterstützung des eigenen Sohnes andererseits). Dennoch gelang der Brückenbau. Vielleicht auch, weil zwischenzeitlich die Polizei als Mitschuldige für das zerstörte Verhältnis zwischen den Nachbarn konstruiert wurde. Dadurch eröffneten sich neue Perspektiven, so dass ein win-win-Potential in bezug auf das Thema des Übergriffs eines Sohnes auf den anderen entstand.

In allen Phasen kamen die Hauptbeteiligten und fast alle Unterstützer zu Wort. Lediglich der Bruder des Opfers wurde bei der Vereinbarung kaum einbezogen. Bei den beiden jüngsten Teilnehmern zeigten sich gegen Ende Konzentrationsschwierigkeiten.

### **3.1.2 Der Paarkonflikt**

Ein (Ex-) Partner bedroht und bespuckt seine (Ex-) Partnerin. Beide waren bereits volljährig. Sie hatten sich vor der GMK arrangiert. Eine Vereinbarung wurde erzielt und soweit nachprüfbar eingehalten. Beide zeigten erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten, aus denen (mangels Unterstützer?) kein Weg führte. Allein unsere Einwirkung könnte Spuren hinterlassen haben. Die GMK erschütterte die Täter-Opfer-Zuschreibung, da der Tat eine Art Mobbing über das Internet seitens des Opfers vorausgegangen war.

GMK 2 entsprach eher einem TOA als dem beschriebenen Conferencing-Verfahren, denn die beiden Hauptbeteiligten lehnten die Hinzuziehung von Unterstützern ab und erschienen allein. Das Element der „Auszeit“ wurde ebenfalls abgelehnt. Überdies wurde seitens der Mediatoren zuerst das Opfer angesprochen, was die Eröffnung jedoch ablehnte.

Es liegt das Protokoll einer Beobachterin vor. Dieses konzentriert sich auf angesprochene Fakten und enthält wenig Informationen über die Körpersprache oder emotionale Anzeichen. Aus der Erinnerung des Autors waren erhebliche kommunikative Schwierigkeiten, die sich geradezu in Sprachlosigkeit manifestierten, eine unbeholfene bis hilflose Interaktion und ein ausgeprägt traditionelles Geschlechtsrollenverständnis zu beobachten. Der Mann äußerte sowohl für den Vorfall als auch während der GMK Schwierigkeiten, sich in die Lage der Frau hineinversetzen zu können.

Der Sachverhalt stellte sich einerseits komplexer dar als in der Anzeige, weil dem Angriff des Mannes eine denunziatorische Internetveröffentlichung (d.h. ein Angriff) der Frau vorausgegangen war, auf die der Täter offenbar spontan, emotional und impulsiv reagiert hatte. Andererseits reduzierte sich die Komplexität, nachdem der Beschuldigte zwei zusätzliche Übergriffe bestritt und die Geschädigte ihre bei der Anzeigerstattung gemachte Darstellung ebenfalls nicht aufrecht erhalten wollte.

Bei der Frage nach Wünschen und Erwartungen reagierten die Beteiligten komplementär: während die Frau diese zunächst auf ihr eigenes Verhalten bezog und erst dann den Wunsch nach Respekt durch den Mann äußerte, forderte der Mann zunächst die Respektierung seiner Integrität und bot danach seinerseits der Frau Respekt an. Beide taten sich anschließend schwer, zu beschreiben, was dieser Begriff inhaltlich bedeuten sollte, bis sie sich auf die Akzeptierung eines „Nein“ einigten. Beide stellten dar, dass es bereits ein gemeinsames Essen mit Aussprache und Entschuldigung gegeben hatte, zu dem der Täter eingeladen hatte. Weitergehende Ausgleichsanstrengungen strebten beide zunächst nicht an. Auf Intervention des Polizeivertreters, der darstellte, dass noch weitere Personen und die Gemeinschaft insgesamt von solchen Konflikten betroffen seien, einigten sich beide auf Vorschlag des Täters auf ein Kleidungsstück als Geschenk an die Frau (von eher symbolischem als materiellem Wert). In der Abschlussrunde brachten beide ein „gutes Gefühl“ zum Ausdruck, was erneut eher diffus blieb.

Dieser Konflikt entsprach eher dem typisch individuellen Konflikt zwischen zwei Personen, für den ein TOA nach Ansicht des Autors womöglich besser geeignet wäre. Das eigentlich Problematische, nämlich die geringe kommunikative Kompetenz und das traditionelle Rollenverhalten mit einer deutlichen Hierarchie zwischen dem dominierenden Mann und der sich ihm anpassenden Frau wurde nur am Rande thematisiert und löste eher Irritationen aus. Da aus Sicht des Mannes die Beziehung inzwischen beendet war und die Frau ein freundschaftliches Verhältnis anstrebte, erscheint dieses Ergebnis akzeptabel, denn die Mediation ist nicht primär ein Lernarrangement.

### **3.1.3 Der Partyfall**

Auf einer privaten Party randalierte ein Heranwachsender und bedrohte die beiden Gastgeber und diverse andere Gäste, z.T. mit einem Messer (Waffeneinsatz). Da es sich in einer kleinen Gemeinde ereignete, wissen viele über den Vorfall Bescheid und begegnen einander in der Folgezeit mit Befangenheit. Insgesamt 6 Beteiligte waren in die GMK einbezogen, darunter keine Externen. Die Aufarbeitung scheint gelungen, eine Vereinbarung wurde erzielt. Beteiligte scheinen keinen Groll mehr gegeneinander zu hegen und auch den Sorgen und Bedürfnissen der Geschädigten hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Beschuldigten konnte Rechnung getragen werden. Unbefriedigend blieb, dass zwei Unterstützer des Beschuldigten nicht zur GMK erschienen.

GMK 3 startete mit einem sichtlich angespannten Täter, der ohne Unterstützer erschien und drei (zwei Jugendliche und ein Erwachsener im Alter ihrer Eltern) eher entspannt wirkenden Opfern sowie zwei Unterstützern (Eltern), welche jedoch indirekt durch Schäden an ihrem Eigentum ebenfalls viktimisiert worden waren. Diese Co-Viktimisierung wurde von der Mutter zweier Opfer explizit ausgedrückt. Es liegen zwei Beobachtungsprotokolle von einem männlichen und einer weiblichen Beobachterin vor.

Der erste Teil war durch massive Rechtfertigungsversuche des Täters gekennzeichnet, die bis zur Darstellung eigener Opferwerdungen gingen. Er erklärte sein Handeln mit erheblichem Alkoholkonsum und wies einer nicht anwesenden Person eine Mitschuld zu. Gleichzeitig drückte er aus, dass ihm das Geschehene leid täte und stellte dar, bereits an den beiden Folge-

tagen in Begleitung seiner Mutter die Geschädigten aufgesucht und um Entschuldigung gebeten zu haben. Auch hat er über den materiellen Teil des Schadens bereits eine Regelung getroffen. Als eines der Opfer eine Mitschuld bei sich selbst suchte, rückte der Täter dieses als ungerechtfertigt zurecht. Es entstand eine Dynamik von Annäherung und gegenseitigem Verständnis, die allerdings durch Konfrontationen durchbrochen wurde. Annähernd wirkte zunächst die Negation eines nennenswerten Schadens durch das erwachsene Opfer. Der Täter rückte daraufhin von seiner Rechtfertigungsstrategie ab und zeigte seinerseits Verständnis für die selbst erlittene Behandlung. Ein Unterstützer erkannte das positive Nachtatverhalten explizit an und ließ sich nicht auf eine Konfrontation ein. Die zwischenzeitliche Konfrontation wurde durch den Täter eingebracht, der sich persönlich herabgewürdigt sah. Eine erneute Konfrontation erfolgte dann durch den Polizeivertreter; auch dies schien der Täter als ehrverletzend zu interpretieren. Auch das erwachsene Opfer rückte trotz aller Annäherung die Schwere der Tat zum Ende des ersten Teils noch einmal zurecht.

In der Phase der Äußerung von Wünschen bezogen sich zunächst alle Beiträge – sowohl positiv als auch kritisierend formulierte – auf den Täter, was dieser konfrontativ damit beantwortete, sich zu wünschen, die anderen würden Wünsche für sich selbst formulieren, die er dann erfüllen möchte. Während dieser gesamten Phase fiel es ihm deutlich schwer, zunächst zuzuhören und nicht jeden Beitrag sofort zu kommentieren. Wie auch theoretisch nicht anders zu erwarten, war er fast ausschließlich mit seiner Abwehr beschäftigt. Vielleicht zeigte sich an dieser Stelle das Manko, dass auf der einen Seite fünf Personen standen, während er selbst ungeplant allein da stand.

Im dritten, durch drei Vorschläge des Täters eingeleiteten Teil, signalisierten Geschädigte schnell wieder Annäherung. Die Unterstützer waren durch die materielle Regelung des Schadens bereits befriedigt; die jugendlichen Opfer stellten keine Forderungen. Der Vorschlag des Polizeibeamten in bezug auf das erwachsene Opfer wurde von diesem zurückgewiesen. Allerdings forderte diese Person eine andere Maßnahme, die in deutlicher Verbindung zwischen der Tat und dem vorherigen Drogen- und Alkoholkonsum stehe, und unterbreitete einen entsprechenden Vorschlag, dem der Täter sofort zustimmte. Da diese Arbeit in einem Suchthilfe-Krankenhaus (Vorschlag) jedoch nicht umsetzbar erschien – jedenfalls in diesem Kreise nicht über die Einrichtung bestimmt werden konnte, kehrte die Gruppe zum ursprünglich dritten Vorschlag des Täters zurück. Eines der jugendlichen Opfer lobte das konstruktive Bemühen des Täters und das erwachsene Opfer sprach seine Anerkennung dafür aus, sich dieser Versammlung gestellt zu haben. Er gab ihm seine private Telefonnummer, um die Verabredung zum Essen konkretisieren zu können. In der folgenden Diskussion in gelöster Atmosphäre drohte die Stimmung dennoch kurzzeitig wieder zu kippen, weil der Täter die Vereinbarungen „herunterzuhandeln“ schien.

Im vierten Teil drückten alle Beteiligten ihre Zufriedenheit aus. Die jugendlichen Opfer meinten sogar, es sei besser gewesen als vor Gericht. Der Täter freute sich, dass sich alle Zeit für seine Belange genommen hätten und ihn wahrscheinlich vor einer Bestrafung bewahren; er zeigte sich jedoch unzufrieden darüber, dass auch die justizielle Reaktion antizipiert worden sei und entsprechend mehr als nur die Essenseinladung vereinbart wurde.

### 3.1.4 Rebellion gegen Autoritäten unter Alkoholeinfluss

Ein Jugendlicher greift den Filialleiter eines Lebensmittelmarktes an, leistet Widerstand gegen die Polizei und bespuckt und beleidigt einen Polizeibeamten. Insgesamt drei Beteiligte (neben dem Geschädigten und Beschuldigten auch dessen Mutter, die Tatzeugin war) und ein externer Unterstützer sowie von Amts wegen die JGH nahmen an der GMK teil. Der geschädigte Filialleiter verzichtete auf die Teilnahme, erklärte aber seine Zustimmung zum Verfahren. Die Aufarbeitung scheint gelungen, eine Vereinbarung wurde erzielt. Es handelte sich ebenfalls um eine sehr konstruktive Konferenz, bei der alle Beteiligten unterstützend agierten.

GMK 4 wurde von zwei Beobachtern (männlich und weiblich) protokolliert.

Der Täter bestritt die Vorwürfe nicht, konnte sich aufgrund seines Alkoholisierungsgrades jedoch an Vieles nicht erinnern. Er meinte, auf das ungerechtfertigte Verhalten anderer reagiert zu haben, bat jedoch gleich eingangs um Entschuldigung. Diese wurde vom Opfer angenommen; gleichzeitig wurden jedoch Fragen an den Täter gestellt und die Einwirkung – insbesondere Ekelgefühle – differenziert dargestellt. Der Täter gewann aus dieser Schilderung, die auch den Aspekt ansteckender Krankheiten beinhaltete, eine neue Einsicht. Der Unterstützer aus der Peergroup trug Positives zum Bild des Täters bei. Die Mutter entschuldigte sich für ihren Sohn beim Opfer, hinterfragte aber ebenfalls die vorhergehende Polizeireaktion. Daraufhin entschuldigte sich auch das Opfer für eventuell missverständliche Äußerungen, die offensichtlich anders verstanden worden seien als gemeint. Bereits in der Eingangsphase der Sachverhaltsdarstellungen erfolgten also erhebliche Annäherungen. Auch vom Täter wurde noch einmal klargestellt, nichts gegen die Person des Opfers zu haben, sondern lediglich auf die Uniform (Berufsrolle) reagiert zu haben.

Täter und Peergroup-Unterstützer wünschten keine Wiederholung, äußerten aber keine konkreten Ideen, wie dafür Sorge getragen werden könnte. Der JGH-Vertreter forderte einerseits Hilfe für den Täter ein, wünschte sich andererseits Verständnis für die Polizei. Der Geschädigte wollte das nächste Treffen nicht in einem negativen Zusammenhang sehen und forderte den Beschuldigten auf, einmal Positives an der Polizei zu suchen. Der Unterstützer aus der Peergroup sah Positives. Auch aus seiner Sicht überwogen jedoch die negativen Erfahrungen. Die Mutter strich noch einmal positive Seiten ihres Sohnes heraus, wünschte sich aber Hilfe bei dessen Umgang mit Alkohol (den der Sohn explizit nicht als problematisch ansah). Der Peergroup-Unterstützer bestätigte indirekt die Sorge der Mutter, betonte aber, sie würden gegenseitig aufeinander aufpassen.

Nach der Auszeit erklärte der Beschuldigte, gern an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen zu wollen, äußerte sich jedoch skeptisch in Bezug auf sein Bild der Polizei. Der Geschädigte griff den Wunsch der Mutter auf und schlug die Teilnahme an einer regelmäßigen Sportaktivität vor, die zum Abbau von Aggressionen geeignet sein könnte. Der Täter betonte seine Motivationsprobleme und sah andere Hemmnisse, ließ sich also zunächst nur scheinbar darauf ein. Als sich die Mutter zur Übernahme der Kosten bereit erklärte, suchten alle gemeinsam nach der richtigen Sportart und motivierenden Aspekten. Der Polizeivertreter führte motivierend gedacht die Konsequenzen des Scheiterns an und erinnerte zusätzlich daran, die direkte Bear-

beitung der Alkoholproblematik nicht aus den Augen zu verlieren. Der Täter sagte zu, sich einem Beratungsgespräch zu unterziehen (und setzte dieses kurz danach auch um).

In der Abschlussrunde drückten alle ihre Zufriedenheit aus. Zu einer sehr emotionalen Reaktion der Mutter kam es, als der JGH-Vertreter den Beschuldigten darauf hinwies, seiner Mutter sehr dankbar für die Unterstützung sein zu können und sich ihr gegenüber bei dieser Gelegenheit doch einmal zu beweisen.

### **3.1.5 Der Alkoholraub**

Ein Jugendlicher und ein Heranwachsender lösen sich aus einer Vierergruppe und fordern von einem anderen Jugendlichen und begleitenden Heranwachsenden eine Flasche Alkohol. Beide sind im Nachhinein erschrocken über die strafrechtliche Einstufung ihres Delikts (räuberische Erpressung). Einer hat im Vorfeld über Dritte Kontakt aufgenommen und um Entschuldigung gebeten (er ist nach dem Vorfall Vater geworden), der andere bat jetzt darum. Die Geschädigten nahmen diese Entschuldigung nicht nur an, sondern erklärten, an der GMK teilzunehmen, damit die Beschuldigten nicht bestraft würden. Das Gespräch verlief sehr konstruktiv. Alle zogen an einem Strang. Die Beschuldigten boten eine Zahlung an den Kinderschutzbund oder die AIDS-Hilfe an und nur über die Höhe gab es einige Diskussionen. Beide Parteien brachten keine weiteren Unterstützer mit – vielleicht stand deshalb am Ende ein relativ hoher Betrag, der konkret von JGH/Polizei ins Spiel gebracht wurde?

GMK 5 wurde von einer Beobachterin protokolliert. Die beiden Beschuldigten bestätigten mit einigen Differenzierungen die Vorwürfe und rückten selbst von ihrer Tat ab, die sie sich nicht erklären konnten. Die beiden Geschädigten erläuterten ihr Anzeigemotiv, eine geraubte Flasche Alkohol zurückzuerhalten. Es kam frühzeitig zu einem direkten Gespräch beider Parteien, da die Täter Verständnis für das Verhalten der Opfer zeigten und die Opfer den Tätern eine justizielle Bestrafung ersparen wollten. Über eine gemeinsame Bekannte hatte es bereits vor der GMK eine Kontaktaufnahme und Entschuldigung gegeben. Die Veranstaltung wirkte zwischen den Jugendlichen sehr harmonisch und erst die Vertreter von Polizei und JGH forderten diese Haltung heraus, indem erstens die Frage des Alkoholkonsums thematisiert wurde und zweitens Vorschläge eingefordert wurden, die die besorgten Erwachsenen in der Gemeinschaft und die Justiz von der nachhaltigen Aufarbeitung des Konflikts überzeugen könnten.

Hier wurde ein deutlicher Unterschied zum TOA sichtbar, denn zwischen den Hauptbeteiligten gab es im Grunde keinerlei Bedürfnis, diese Perspektiven zu erörtern. Insbesondere die Täter gingen dann jedoch darauf ein und fanden einen Weg, durch eine Zahlung an den Kinderschutzbund auch der Gemeinschaft gegenüber ihre Einsicht zu demonstrieren. Die Höhe der Zahlung entsprach dabei dem Verzicht auf die Ausgaben für 3-5 Wochenendvergnügungen – d.h. zu großen Teilen für Alkoholika. Der Adressat der Zahlung passte insofern, als einer der Täter bereits als Jugendlicher Vater geworden war. Das Kind wächst sogar bei ihm und seinen Eltern auf, weil die Mutter es vernachlässigt hat. Alle Beteiligten, auch die Geschädigten, erkannten hierin die von den Beschuldigten explizit verkündete Verantwortungsübernahme und drückten in der Abschlussrunde große Zufriedenheit aus. Die Täter bedankten

sich bei den Opfern für die Teilnahme und verabredeten ein Treffen. Offenbar hat die GMK hier den Prozess der Gemeinschaftsstiftung gefördert.

Leider brachten sowohl Täter als auch Opfer aus unterschiedlichen Gründen keine UnterstützerInnen mit. Durch die Betroffenheit jeweils zweier Personen fand jedoch eine gegenseitige Unterstützung statt, und auch die nachhaltige Thematisierung ist gewährleistet, da die Hauptbeteiligten wieder zusammen kommen wollen. Allerdings wurden die unangenehmen Aspekte von außenstehenden Erwachsenen eingebracht, deren normbegründendes Handeln aus erzieherischer Perspektive sicher richtig war – von weniger kooperationsbereiten Jugendlichen aber womöglich als Einschränkung der eigenen Autonomie erlebt worden wäre.

### **3.2 Beteiligte Nicht-Professionelle**

Wer nahm an den fünf GMK teil? Diese Frage zielt auf die gesellschaftliche Stellung, den sozialen Status der insgesamt 23 nicht-professionellen Beteiligten. GMK sind für alle Bevölkerungsgruppen gedacht. Einige Autoren (vgl. Braithwaite & Mugford 1994) betonen, dass sie sich gerade für Konflikte zwischen Angehörigen verschiedener Statusgruppen eignen, die ohne Hilfe auch in nicht konflikthaften Situationen schwer zu einer gemeinsamen Kommunikation finden.

In der empirischen Sozialforschung wird Status anhand von Einkommen, aktueller beruflicher Position und erreichtem Bildungsabschluss gemessen. Nur zum Beruf und zur Bildung wurden gelegentlich am Rande der Vorgespräche oder anlässlich telefonischer Kontakte explizit Informationen gegeben, die nicht in den Protokollen festgehalten wurden. Der Status von Jugendlichen richtet sich nach dem Status der Eltern, solange sie kein vollkommen selbstständiges Leben führen. Bei Auszubildenden (inkl. Studierenden) gibt der angestrebte Abschluss bzw. die angestrebte Berufstätigkeit einen zusätzlichen Hinweis.

Aus Datenschutzgründen werden alle nicht-professionellen Beteiligten, also Beschuldigte, Geschädigte und Unterstützer in diesem Abschnitt gemeinsam behandelt. Da der Autor an allen GMK beteiligt war, verfügt er über diesbezügliche Informationen aus erster Hand, die zwar nicht systematisch erfragt wurden, trotzdem als einzige verfügbare Datengrundlage herangezogen werden. In einigen Fällen fanden Vorgespräche bei den Betroffenen zu Hause statt – Wohnung und Wohnumfeld lassen gewisse Vermutungen zum sozialen Status zu. Anlässlich der Terminverabredungen wurde häufiger die berufliche Einbindung erwähnt.

Alle Beteiligten sind im „Normalbereich“ anzusiedeln. Damit soll ausgedrückt werden, dass es anscheinend weder stark Ausgegrenzte oder gar sozial Deklassierte noch besonders Herausgehobene oder zur Elite Zählende darunter gab. Das Spektrum beginnt in „einfachen Verhältnissen“, was z.B. mit (zeitweiliger) Arbeitslosigkeit, Geringverdienstberufstätigkeit bis einfaches Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis, Kinderreichtum, Migrationshintergrund verbunden sein kann und reicht bis in die „mittlere oder obere Mittelschicht“, die z.B. durch einen akademischen Hintergrund, eine selbständige Tätigkeit oder ein gehobenes bis leitendes Angestellten- oder Beamtenverhältnis ausgedrückt werden kann. Wir hatten sowohl Menschen aus sozialen, therapeutischen und lehrenden Berufen als auch solche aus gewerblichen, gärtnerischen, handwerklichen und technischen Berufen dabei sowie Polizeibeamte – ein sehr breites Spektrum also, das keine weitergehende Festschreibung erlaubt. Auf der vorhandenen

Informationsgrundlage würde der Autor in einem Expertenrating fünf Parteien eher einfachen Verhältnissen zuordnen und die fünf anderen eher der klassischen Mittelschicht. Um die Problematik dieser Zuordnungen zu verdeutlichen, sei einmal auf die konkreten Tätigkeiten z.B. einer Sozialarbeiterin, eines Discounter-Marktleiters oder einer Polizeibeamtin im Streifendienst hingewiesen, die sich nach Einschätzung des Autors allesamt im Grenzbereich dieser beiden Sphären befinden.

In bezug auf das Geschlecht ging es ausschließlich um männliche Beschuldigte und lediglich eine weibliche Geschädigte. Neben dieser waren noch insgesamt vier Mütter von Beschuldigten oder Geschädigten dabei. GMK sind also keine rein männliche Angelegenheit; in Gender-Hinsicht lassen sich unsere Erfahrungen noch nicht weitergehend auswerten.

Festgehalten werden muss an dieser Stelle jedoch, dass diese GMK keineswegs ein typisches Mittelschichtinstrument waren. Überdies sind Erziehungsschwierigkeiten nicht unbedingt schichtgebunden wie auch die Ausführungen in Kap. 1.2 zeigen.

### **3.3 Analyse der Dynamik der Gemeinschaftskonferenzen**

Aus den Protokollen, die in den obigen Schilderungen verdichtet wurden, ergibt sich für vier der fünf GMK eine starke aus der Gruppe der Beteiligten selbst herrührende Dynamik. Nur im Paarkonflikt, bei dem keine Unterstützer anwesend waren, schleppte sich der Prozess eher zäh und auf Anregungen oder Impulse seitens der Professionellen reagierend dahin. Der Autor hat diese GMK so empfunden, als ob die Hauptbeteiligten gerne darauf verzichtet hätten; es wirkte nicht so, als ob sie hier wirklich etwas klären wollten.

In den vier anderen GMK mit 4-7 nicht-professionellen Beteiligten waren wesentlich weniger Impulse von außen nötig. Obwohl die Prozesse sehr geordnet unter Einhaltung der vereinbarten Regeln abliefen, entstand gelegentlich der Eindruck, es brauchte nur ein Startsignal, um Beteiligte zum Reden zu bringen. Dabei waren erwartungsgemäß die Jugendlichen zögerlicher und manchmal auch wortkarger als die Erwachsenen.

In festgefahrenen Situationen muss Dynamik grundsätzlich positiv bewertet werden. Allerdings wird im Folgenden zwischen einer positiven Dynamik, die konstruktiv auf eine einvernehmliche, von allen tragbare Lösung hinsteuert und einer eher negativen Dynamik unterschieden, die Annäherungen oder Zwischenergebnisse tendenziell wieder in Frage stellt (vgl. Haynes et al. 2004).

Beispiele für eine positive Dynamik sind im Brückenbau zwischen den Müttern von GMK 1 zu sehen. Anschließend steuerte die gesamte Veranstaltung zielstrebig auf eine Einigung, wahrscheinlich weil die Mütter das unterschwellige Thema des gestörten Nachbarschaftsverhältnisses aufgriffen. Beim Alkoholraub machten die Beschuldigten von vornherein deutlich, dass sie ihre Tat selbst nicht gutheißen. Sie suchten keine Rechtfertigung, sondern wollten Verantwortung übernehmen. Die Geschädigten brauchen sich nur noch „einzuklinken“ – es gibt eigentlich keinen Konflikt mehr und alle steuern auf eine – auch formelle – Einigung zu. Das Einräumen eigener Beiträge und Fehler führt also zur Annäherung. Im Paarkonflikt kommt diese Initiative von Opferseite, d.h. die positive Dynamik wird sowohl von Unterstützern als auch von Tätern oder Opfern in Gang gesetzt.



Der Partyfall ähnelt insofern dem Paarkonflikt, denn dort zeigen Geschädigte Verständnis und sogar Sympathie für den Beschuldigten und reißen ihn so letztlich auf dem Weg zu einer Einigung geradezu mit, wenn dieser auch zögert und zu Rechtfertigungen und Beschuldigung von Dritten neigt. Auch bei der Rebellion gegen Autoritäten geht die positive Bewegung zumindest teilweise vom Geschädigten aus, nachdem die Mutter den ersten Schritt der Entschuldigung getan hat, der noch mit Vorwürfen verbunden war. Mit seiner selbstkritischen Reaktion nimmt der geschädigte Polizist über die Unterstützer – insbesondere die Mutter – den Beschuldigten auf diesem Weg mit. Dieser stellt sein bisheriges Bild von der Polizei in bezug auf die beiden anwesenden Beamten in Frage und verspricht generell darüber nachzudenken.

Bei einem derartigen Verlauf einer GMK werden die Mediatoren deutlich entlastet und eher als Beobachter denn als aktivierende Teilnehmer gefordert.

Es gibt jedoch in fast allen GMK ebenfalls Anzeichen negativer Dynamik. Die wiederholten Rechtfertigungen, Abwehrhandlungen und Ausflüchte des Beschuldigten im Partyfall reizen einen indirekt geschädigten Unterstützer. Glücklicherweise lässt er sich anscheinend durch die Reaktionen vieler anderer Beteiligter, die sich zurückhalten, wieder beruhigen, ohne dass seitens der Mediatoren eine Intervention erfolgen muss. In diesem Fall scheint der Beschuldigte zu versuchen, das Beste für sich herauszuholen. Er wirkt zuweilen wenig sensibel für die Bedürfnisse der anderen,<sup>7</sup> seine konstruktiven Beiträge konzentrieren sich auf die Anerkennung einer Teilschuld, die faktisch geleistete Schadensersatzzahlung und das Angebot einer Essenseinladung zur symbolischen Wiedergutmachung. Insbesondere die wiederholten Versuche, den Schuldanteil einer nicht anwesenden Person zu thematisieren, wirkt hemmend auf die Dynamik der versammelten Gruppe.

Vergleichbares ist im Falle des aus der Defensive agierenden gegen Autorität rebellierenden Jugendlichen zu beobachten. Er baut Hemmnisse vor der Umsetzung konkreter Vorschläge auf (Motivationsschwierigkeiten) und negiert das vermutete Alkoholproblem. Es entsteht der Eindruck, er wolle Verpflichtungen herunterhandeln. Andererseits zeigt er Spontaneinsicht (Ekel und Ansteckungsgefahr aus Sicht des Opfers) und lässt sich immer wieder auf das Grundanliegen ein, Verantwortungsübernahme deutlich zu machen. Durch den Vergleich mit weiteren ähnlich gelagerten Fällen (und ggf. Befragung des Betroffenen) ist zu prüfen, inwieweit hierbei die Anwesenheit der beiden Unterstützer (Mutter und Freund) zum Tragen kommt.

Anders gelagert sind die wiederholten Bagatellisierungsversuche eines Unterstützers (Vater) im Nachbarschaftskonflikt. Der Vater des Geschädigten reagiert darauf seinerseits, allerdings nicht gegen den beschuldigten Sohn. Die Annahme einer Erziehungsschwäche dürfte sich durch dieses Agieren eher bestätigen, die Lösungsvereinbarung eher erschwert werden.

Im Alkoholraub-Fall geht eine gewisse negative Dynamik vom beteiligten Polizeivertreter aus, indem er den Geschädigten den Besitz einer Flasche Alkohol vorzuhalten scheint und sich nach Konsumgewohnheiten erkundigt. Die Geschädigten reagieren darauf irritiert und verstummen fast, d.h. Antworten fallen recht knapp aus. Im weiteren Verlauf der GMK tragen

---

<sup>7</sup> Vermutlich fehlte hier ein korrekatives Element durch Unterstützer, denn er stand allein fünf Beteiligten der Geschädigtenseite gegenüber. Es ist spekulativ: aber womöglich hätte er sich im Beisein von Unterstützern nicht so sehr auf Abwehr konzentrieren müssen?

sowohl der Polizei- als auch der JGH-Vertreter durch ihre Beiträge zur Förderung der Kreativität und damit zur Konkretisierung der Verantwortungsumsetzung bei, entfachen also eine positive Dynamik.

Wieso sich letztlich in allen Fällen die positive Dynamik durchsetzte, ob dies das Ergebnis des Settings, der Mediatoren oder dem guten Willen anderer Beteiligter geschuldet ist oder einfach Zufall war, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden.

Festzuhalten ist noch, dass in zwei Fällen Forderungen nicht erhoben wurden, die zuvor bei der Anzeigeerstattung im Raum standen. Die Atmosphäre erschien trotz der zu verhandelnden Inhalte überaus positiv. Warum das so war, bleibt zunächst offen.

### **3.4 Analyse der Vereinbarungen**

An dieser Stelle werden noch einmal die Vereinbarungen herausgelöst aus dem konkreten Kontext dargestellt. In allen fünf GMK wurden Vereinbarungen erzielt und schriftlich fixiert, die von allen Beteiligten getragen wurden. Die Aushandlung der Vereinbarungen stellte die intensivste Phase der GMK dar. Die im Verfahren systematisch vorgesehene Auszeit zur Vorbereitung der Vereinbarungen konnte jedoch nicht immer optimal genutzt werden, weil zwei Beschuldigte ohne Unterstützer erschienen, so dass sie sich nur im Selbstdialog – oder ggf. mit einem Mittäter – beraten konnten. Es zeigt sich jedoch, dass junge Menschen damit leicht überfordert sein können. Neben hilflosen Aussagen nach dem Motto „ich möchte gern, aber mir fällt nichts ein“ können auch ungeeignete Vorschläge entstehen wie „gemeinsam mit den Geschädigten zur Bekräftigung der Aussöhnung Alkohol zu trinken“. Hier wurden Signale der vorangegangenen Erörterung offenbar nicht vollständig aufgenommen, so dass Polizei und JGH-Vertreter mit expliziter Zurückweisung reagierten.

In den beiden GMK, bei denen erwachsene Unterstützer des Täters zugegen waren, kam es auch zu konkreten Vorschlägen. Diese Vorschläge wurden zwar durch die anschließende Diskussion modifiziert, bildeten aber den Kern der späteren Lösung und einen produktiven Ausgangspunkt für diese Diskussion. Bei der Diskussion trat ein starkes Engagement der Geschädigtenseite für den verantwortlichen Täter zu Tage.

In allen Fällen entschuldigte sich die verantwortliche Person bei der oder den geschädigten Personen. Darüber hinaus kam es zu folgenden Leistungsvereinbarungen seitens der Verantwortlichen (Täter):

- Schadenersatz für entstandene materielle Schäden
- Zahlung eines bestimmten Geldbetrags an eine gemeinsam ausgewählte Einrichtung mit Bezug zum Fall
- der geschädigten Person ein bestimmtes Geschenk zu machen, wobei Art und Wert vereinbart wurden
- ausdrückliche Respektierung des anderen
- Einladung zum Essen
- Inanspruchnahme der Hilfe des Jugendamtes
- Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs
- Teilnahme an einer Drogen-/Suchtberatung
- Regelmäßiges Sporttraining über einen Zeitraum von 6 Monaten

Zusätzlich gibt es weitergehende Vereinbarungen, teilweise außerhalb des Protokolls, also ohne formelle Überprüfung: Verantwortliche versprechen, das beanstandete Verhalten nicht zu wiederholen und an sich zu arbeiten. Das schließt z.B. zukünftig respektvolles Verhalten dem anderen gegenüber ein, auch das Überdenken bestimmter Gewohnheiten, wie den Konsum von Alkohol. Ein Beschuldigter versprach, über Rolle und Funktion von Polizei nachzudenken. Nachbarn wollen ihre Kommunikation verbessern und Trennendes überwinden. In einem Fall wollten die sich bisher einander relativ fremden Personen einmal treffen, um sich besser kennen zu lernen. Neben diesen positiven, eher verbindenden Bestrebungen wurde aber auch ein Hausverbot vereinbart.

Aus der Mediationsperspektive ist nicht nur interessant, ob eine Vereinbarung erzielt wurde und ggf. um welchen Inhalt es dabei geht, sondern auch, wer diese angeregt hat bzw. in welchem Ausmaß die beschuldigte und die geschädigte Person daran beteiligt waren. In dieser Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass alle diesbezüglichen Vorschläge aus dem Teilnehmendenkreis und nicht etwa von den Mediatoren stammten. In den drei GMK, in denen das systematisch vorgesehene Element der Auszeit als ungestörte Beratung mit den vertrauten Unterstützern umgesetzt werden konnte, wurden anschließend Vorschläge präsentiert. Auch in einem Fall ohne Unterstützer kamen Vorschläge vom Beschuligten. Lediglich im Paarkonflikt wurde die Vereinbarung zu einem Großteil von einem außenstehenden Polizeivertreter angeregt, da in diesem Fall auch die Geschädigte keine Ideen beisteuerte. In den anderen Fällen waren sich die Geschädigten ihrer Bedürfnisse und Ziele stärker bewusst, so dass es im Regelfall zu längeren Diskussionen und Modifikationen der Vorschläge kam. Allerdings waren dabei die Hauptbeteiligten maßgeblich einbezogen, so dass in vier der fünf Fälle von selbst ausgehandelten Vereinbarungen gesprochen werden muss. Gemäß unseres theoretischen Hintergrunds ist dieser Umstand deshalb so wichtig, weil er dem Täter keine leichte Distanzierung im Sinne einer über ihn verhängten Strafe ermöglicht.

Darf in diesem Kontext überhaupt gestraft werden? Anscheinend leben wir in einer eher punitiv geprägten Zeit (vgl. Sessar 1999) – Menschen äußern häufig relativ hohe Strafbedürfnisse. Deshalb stellt sich die Frage des Missbrauchs, da GMK weder Tribunale noch Gerichte sind. Theoretisch ordnen sie sich dem Erziehungsgedanken des JGG unter, da sie in der gegebenen Form dort eingebunden sind. Grenzen gibt es also bei Lösungsvorschlägen, die bspw. Prangerwirkung entfalten, gegen Menschenrechte oder Rechte von Beschuligten verstoßen (vgl. Braithwaite 2002 und Beijing Rules der UN von 1985, vgl. Höynck et al. 2001) oder die durch das JGG beschriebenen Rahmenbedingungen verletzen. In den bisherigen fünf Konferenzen gab es in dieser Hinsicht keinerlei Probleme, weil alle Beteiligten an einem Strang zogen und konstruktive Lösungen zum Wohle aller – auch der verantwortlichen Täter – anstrebten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschuldigte im Einzelfall den Unterschied zwischen den hier vereinbarten Verpflichtungen und einer Strafe nicht bewusst realisieren. Aus der Perspektive der wissenschaftlichen Beobachtung wird jedoch deutlich, dass es keineswegs um Übelzufügung ging, sondern stets nach einer für alle angemessenen konstruktiven und hilfreichen Problemlösung gesucht wurde.

### 3.5 Eignung von Fällen für Gemeinschaftskonferenzen

An dieser Stelle geht es nicht um die abstrakte, grundsätzliche Eignung, sondern um die konkrete Eignung bzw. Nichteignung der justizseitig überwiesenen Fälle. Insgesamt wurden von der Justiz sechs Fälle vorgeschlagen, wovon fünf mediationsgeeignet waren. Ein Fall wurde von den Mediatoren als ungeeignet eingestuft und zurückgewiesen. Diese Nichteignung drückte sich darin aus, dass eine beteiligte Konfliktpartei über keinerlei Spielraum verfügte, eigene Beiträge zur Tat einzuräumen, weil sie nicht als Privatperson, sondern als institutionalisierter Rollenträger beteiligt gewesen wäre. Mediation kann aber nur gelingen, wenn alle Beteiligten für sich selbst sprechen und eigenverantwortlich auftreten.

Von den fünf mediationsgeeigneten Fällen erscheint der Parkkonflikt im Rahmen einer GMK unangemessen. Es handelte sich um einen typischen individuellen Beziehungskonflikt zwischen genau diesen beiden Personen, denen offensichtlich beiden daran gelegen war, ihn als „privat“ zu definieren, also keine Vertrauenspersonen mit einzubeziehen. Die Gemeinschaft ist zwar insofern betroffen, als sich der erörterte Vorfall auf einer öffentlichen Straße ereignete und sogar noch andere einbezogen waren, nämlich einerseits die Fahrerin des Autos, in dem die Geschädigte saß, andererseits im Hintergrund die Freunde, die den Beschuldigten über die Veröffentlichungen im Internet informiert hatten. Auch wäre es möglich gewesen, einen Rahmen von männlicher Gewalt gegen Frauen begründbar zu konstruieren. Derartiges wurzelt jedoch nicht in der Vorstellungs- und Lebenswelt der Hauptbeteiligten, um deren Wahrnehmungen es in der Mediation ja primär geht. Es ist also nicht die Fallkonstellation an sich, die nicht zur GMK passt, sondern die konkrete Ausprägung des Erscheinens von zwei Personen, die im TOA-Setting in der Form des „gemischten Doppels“ (vgl. Watzke 1997) nach Ansicht des Autors besser aufgehoben wäre.

Dass für die anderen vier Fälle das Gegenteil gilt, also die GMK das angemessenere Bearbeitungsverfahren darstellt, zeigt sich an den folgenden Punkten:

- Der eigentliche Konflikt liegt gar nicht (mehr) zwischen den Hauptbeteiligten, sondern betrifft das gestörte Nachbarschaftsverhältnis, in das immer mehr Nachbarn hineingezogen werden (Information aus Vorgesprächen).
- Der Anlasskonflikt für die GMK war gar nicht „persönlich gemeint“, sondern spiegelt ein gestörtes Verhältnis zwischen (einem) „pubertierenden“ Jugendlichen und Autoritätsträgern wider (neben der Polizei ist nämlich auch der Vater betroffen).
- Diese beiden Gesichtspunkte finden sich im Partyfall. Einerseits weiß nahezu der gesamte kleine Ort Bescheid; andererseits war die Aggression gar nicht gegen die eher zufällig Geschädigten gerichtet.
- Beim „Alkoholraub“ ging es wohl ebenfalls eher um übermütiges, Grenzen der Erwachsenenwelt sprengendes Verhalten. Auf jeden Fall war es nicht „persönlich gemeint“, eher Ausdruck jugendlicher, dem Alkoholkonsum zugeneigter Subkultur. Das Verständnis der Geschädigten zeigt große Nähe an. In entsprechenden Forschungen wird hervorgehoben, dass Täter und Opfer sich stark ähneln und zuweilen gar austauschbar sind (vgl. Edgar & O'Donnell 1998).

In all diesen Konstellationen geht es also um nicht-individuelle Konflikte, sondern um die Einbindung in Gemeinschaften von Jugendlichen (gegenüber Erwachsenen oder anderen Jugendlichen). Auf dieser Ebene liegen bspw. Auseinandersetzungen zwischen Jugendgruppen aus unterschiedlichen Orten oder Kulturen (z.B. Kleidungsstile oder Musikvorlieben). Diese Gemeinschaftsbezüge spielen im Hintergrund immer mit hinein und sollten bei der Aufarbeitung berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für die räumliche Gemeinschaft, wie sie durch die Nachbarschaft oder den übersichtlichen Ort gebildet wird (vgl. Klukkert 2001).

### 3.6 Die Perspektive der Geschädigten

Die GMK erhebt den Anspruch, die Perspektive der Geschädigten ernst zu nehmen und in den Fokus zu rücken. Am TOA wurde insbesondere aus feministischer Sicht kritisiert, dass dies nicht immer der Fall sei (vgl. Oberlies 2000, Gregor 1998). Werden Opfer für Belange der Täterarbeit instrumentalisiert?

Zunächst ist festzuhalten, dass erfreulich viele Opfer zur Teilnahme an einer GMK bereit waren. In den Vorgesprächen (aber auch in der GMK selbst) wurden die Gründe dafür deutlich:

- eine Veränderung des Täters bzw. seines Verhaltens zu erreichen, z.B. um selbst keine Angst (mehr) vor ihm zu haben bzw. andere potentielle Opfer zu schützen. Der Nebeneffekt, dass der Täter selbst profitiert, ist durchaus gewünscht (GMK 1, 3, 4 + 5)
- einen möglichen eigenen Beitrag zu neutralisieren bzw. die eingetretenen, außer Kontrolle geratene Lage wieder zu normalisieren (GMK 2, teilweise 4 + 5)
- um sich relativ unbefangen begegnen zu können, da man einen Sozialraum teilt (GMK 1, 3, 4 + 5)
- einen Schaden ersetzt zu bekommen (GMK 3 + 5)
- und auf eine Nicht-Bestrafung der Täter hinzuwirken (GMK 2, 3 + 5)

Von den fünf identifizierten Teilnahmemotiven beziehen sich vier hauptsächlich oder zumindest teilweise auf das Opfer selbst. Lediglich das fünfte erscheint ausschließlich altruistisch motiviert und könnte daher den obigen Verdacht stützen, weil für das Opfer selbst nichts Zählbares angestrebt wird. Das erstgenannte Motiv wirkt vordergründig erzieherisch, mithin primär auf den Täter gerichtet. Allerdings geschieht diese Anstrengung im eigenen Interesse – sie schützt nämlich vor künftigen Opferwerdungen – oder dem Interesse Dritter, hier sind es die jüngeren Geschwister des Opfers, die KollegInnen oder andere Jugendliche.

Auch das zweite Motiv reflektiert ein starkes Eigeninteresse, das keineswegs aus einem prinzipiellen Machtungleichgewicht bzw. Abhängigkeit resultieren muss, wie häufig im Kontext häuslicher Gewalt. Eine Alltagssituation ist außer Kontrolle geraten und die unmittelbare Krisenintervention führte zur Einbeziehung der Polizei/ Justiz, die nunmehr einen eigenen Fall daraus gemacht hat. Jetzt geht es darum, diesen „Fehler“ (der in der Situation gar keiner war, aber sich langfristig zu einer Belastung entwickelt) bzw. dessen Konsequenzen wieder aus der Welt zu schaffen. Vielleicht hätte der Täter im „Paarkonfliktfall“ sein Opfer nicht

bespuckt, wenn dieses nicht zuvor Ehrverletzendes ins Internet gestellt hätte.<sup>8</sup> Eine eindeutige Zuschreibung des Täter- und des Opferstatus, wie sie das Strafrecht vorsieht, das mit der Einschaltung der Polizei aktiviert worden ist, erscheint fragwürdig (vgl. Edgar & O'Donnell 1998). Deutlicher wird dieser Aspekt vielleicht noch in den Fällen 4 und 5, denn dort gibt es keinerlei Anhaltspunkt von einer Unterdrückung oder Instrumentalisierung der Opfer auszugehen. Im Fall 4 möchte ein Polizeibeamter einer Person, die ihm in anderen Settings nicht zuhört, Wert und Zweck polizeiliches Handelns erläutern (er wirbt nachvollziehbar um Anerkennung der eigenen Arbeit) und erkennt, dass das eigene Verhalten aus der Perspektive von BürgerInnen anders wahrgenommen werden kann als es intendiert war. Im Fall 5 wollten die Geschädigten im Grunde nur den Schaden rückgängig machen, ohne zu ahnen, dass sie damit eine Strafverfolgung auslösen. Als sie deren Tragweite als subjektiv überzogen erkannten, konnten sie den Verlauf nicht mehr stoppen. In den Fällen 2 und 5 ist die Teilnahmemotivation Ausdruck gemeinschaftlicher Zusammengehörigkeit. Vielleicht spielt überdies eine Rolle, dass Opfer, gerade Frauen, hier ihre soziale Ader getroffen fühlten? Eine Hintenanstellung eigener Interessen ist allerdings nicht zu erkennen.

Das dritte Motiv zeigt, dass die Idee der Gemeinschaft keine Fiktion ist. Nachbarn bilden Gemeinschaften wie auch die Jugendlichen derselben Altersgruppe einer Kleinstadt, die sich in der Schule und bei vielfältigen Freizeitlegenheiten treffen. Auch Polizei und Jugendliche sind allein schon durch den gemeinsamen Aufenthalt (Nutzung und Kontrolle) im selben Raum verbunden. Wenn dieser Raum so übersichtlich ist wie in den Beispielfällen, so dass man einander kennt oder auf gemeinsame Bekannte zurückgreifen kann, dann ist das Motiv Konflikte aufzuarbeiten auch aus Sicht der Geschädigten aus sich selbst heraus nachvollziehbar. Das gilt gleichermaßen für das vierte Motiv des Schadensersatzes.

Erklärungsbedürftig könnte dagegen das altruistisch erscheinende fünfte Motiv sein. Warum soll sich ein Opfer dafür einsetzen, dass ein Täter nicht bestraft wird? Im öffentlichen Diskurs werden aktuell doch eher Rache- oder Strafbedürfnisse postuliert. Im fünften Fall scheint die Annahme plausibel, dass sich Täter und Opfer nicht fundamental unterscheiden, d.h. dass die jetzigen Opfer zumindest von Nahestehenden annehmen, schon einmal Vergleichbares getan haben. Sie machten deutlich, dass es nicht ihre erste diesbezügliche Erfahrung gewesen sei. Weniger die soziale Ader als vielmehr die Projektion auf eigenes Verhalten oder das von Freunden scheint für das Verständnis konstitutiv. Ähnliche Überlegungen helfen im Fall 3 weiter. Lediglich im Fall 2 könnte die Motivation aus einem Abhängigkeitsverhältnis resultieren oder aus dem Wunsch, den Beschuldigten durch Wohlverhalten zu seinen Gunsten für sich günstig zu stimmen (und womöglich zur Wiederbelebung der Paarbeziehung zu bewegen). Da es sich in diesem Fall um eine Frau als Opfer und einen Mann als Täter handelte, liefert er Anlass der obigen Hypothese zukünftig weiter nachzugehen.

Einige Geschädigte entschieden sich gegen die Teilnahme an der GMK. Von zwei Jugendlichen im Partyfall gab es dazu keine direkten Rückmeldungen – die Einladungen zum Kontakt mit den Mediatoren bzw. zur GMK wurden ignoriert. Seitens anderer Beteiligter, die zu einem von beiden einen engen Kontakt unterhielten, wurde über eine Traumatisierung speku-

---

<sup>8</sup> Und vielleicht hätte sie es nicht ins Internet gestellt, wenn er nicht die Trennung der Beziehung betrieben hätte. Und vielleicht hätte er diese nicht betrieben, wenn beide besser miteinander hätten kommunizieren können ...

liert und es hieß, der Betreffende wolle an den Vorfall überhaupt nicht mehr erinnert werden. Auch wenn man selbst zu einer anderen Bewertung gelangt, ist es das gute Recht von Opfern, nicht mitzuarbeiten (vgl. Hagemann 1991).

Andere Gründe scheinen den Geschäftsführer eines Supermarkts bewogen zu haben. Er äußerte telefonisch sein Einverständnis mit der Verfahrensweise, lehnte aber die eigene Teilnahme ab. Hier schien der Vorfall eher geringe Spuren hinterlassen zu haben, so dass in der Abwägung zwischen dem Aufwand der Teilnahme und dem persönlichen Gewinn kein ausreichender Nutzen gesehen wurde.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Opfer sich zwar stark für die Beschuldigten engagierten, dies aber keineswegs wegen einer sozialen Ader, die für Zwecke der Täterarbeit instrumentalisiert wurde, sondern aus nachvollziehbaren Eigeninteressen erfolgte.

### **3.7 Die Perspektive der Beschuldigten**

Alle angesprochenen Beschuldigten waren zur Teilnahme an einer GMK bereit. Die Freiwilligkeit dieser Entscheidung dürfte stark durch das andernfalls drohende Strafverfahren beeinflusst sein. Einige „Täter“ sprachen dies explizit an.

Sich als Beschuldigter einer Gruppe von Menschen zu stellen, zu denen wesentlich die durch eigenes Handeln Geschädigten gehören, erzeugt Stress und prädisponiert für Abwehr. Dieses theoretisch zu erwartende Phänomen konnte tatsächlich beobachtet werden. Die Bezeichneten wirkten anfänglich angespannt und nervös, wichen den Blicken der Geschädigten aus, adressierten ihre Wortbeiträge entweder an die neutralen Teilnehmer oder ins Nichts. Drei „Täter“ versuchten sich zu rechtfertigen (in einem Fall sehr penetrant) oder zumindest ihre „Schuld“ mit anderen zu teilen. Zu beobachten war aber auch das gegenteilige Verhalten, nämlich sich von vornherein vom eigenen Handeln zu distanzieren und zu versuchen, Verantwortung zu übernehmen.

In welchem Verhältnis die Motivation der Strafvermeidung gegenüber der Verantwortungsübernahme steht, kann nicht eindeutig bestimmt werden. Es wird sich wahrscheinlich auch um eine Frage des Zeitpunktes handeln, denn erst wenn die Strafandrohung vom Tisch ist, entsteht ein Freiraum für Selbstreflexion und Selbstkritik – so Psychologie und Pädagogik. Mit nachhaltigem Lernen ist also erst nach Abschluss der GMK zu rechnen. Deshalb streben wir ja an, nahestehende Personen, zu denen auch dann noch ein Kontakt unterhalten wird, in die Umsetzung der Vereinbarungen einzubeziehen.

Während der GMK ist zunächst wichtig, ein konstruktives Klima zu erzeugen, bei dem Chancen des Aufeinanderzugehens entstehen. In der Tat konnte beobachtet werden, dass es im Verlauf der GMK auf Beschuldigtenseite zu großen Veränderungen kam (am wenigsten wohl im Partyfall). Aber selbst der wenig kommunikative Täter im Paarkonflikt zeigte sich bei einigen Fragen irritiert und nachdenklich.

Positiv ist festzuhalten, dass die Täter sehr konstruktiv an der Lösungsfindung mitwirkten und keineswegs allein um für sie bequeme oder einfache Lösungen feilschten. So eine Tendenz konnte zwar beobachtet werden, trat aber nicht als einzige auf. Vielmehr gingen Beschuldigte

sowohl auf Interessen und Vorschläge der Geschädigten als auch der Gemeinschaftsvertreter Polizei bzw. JGH oder Unterstützer ein.

Deutlich wird die Notwendigkeit der Einbeziehung von Unterstützern auf Seiten der Täter. Diese erlaubt eine offener Haltung, besseres Zuhören und weniger ausschließliche Konzentration auf die eigenen Interessen. Sie ermöglicht auch die Entwicklung angemessenerer Vorschläge und mehr Kreativität dafür.

### **3.8 Mitwirkung von Unterstützern: Art, Präsenz, Handeln und offene Punkte**

Obwohl die beteiligten Unterstützer wenig klare Vorstellungen von einem Mediationsverfahren haben und die Gemeinschaftskonferenz nur aus unserer Beschreibung kennen, haben sich bisher nahezu alle sehr konstruktiv in das Geschehen eingefügt - nur ein Vater agierte teilweise kritisch. Er hielt die Aufarbeitung für übertrieben und deutete eine Präferenz für eine Nichtintervention bzw. Diversion an (anders als seine ebenfalls teilnehmende Frau und sein beschuldigter Sohn!).

In vier Fällen waren Unterstützer präsent; in einem Fall lehnten beide Hauptbeteiligte die Hinzuziehung von Unterstützern ab (die Gemeinschaft war also nur durch die Polizei vertreten). Bei den Unterstützern handelte es sich überwiegend um Familienangehörige (acht Personen); nur einmal kam ein nicht-involvierter Freund mit. In einem weiteren Fall handelte es sich um mehrere Beschuldigte und Geschädigte, die sich gegenseitig unterstützen wollten. In zwei Fällen sagten angekündigte (eingeladene) Unterstützer (keine Familienangehörigen) kurzfristig ab, unmittelbar vor dem Termin oder am Vortag. In einem Fall wurde lediglich lapidar mitgeteilt, man komme jetzt doch ohne familienfremden Unterstützer.

Bei den Unterstützern handelt es sich ganz überwiegend um die Eltern (7 Personen) und nur ausnahmsweise um in etwa Gleichaltrige (2 Personen zzgl. nicht erschienener). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als vermutlich ein symmetrisches Verhältnis zu größerer Offenheit beiträgt, während Eltern in der Gefahr stehen, vom Betroffenen in die Nähe der Erwachsenen als Kontroll- und Herrschaftsinstanz (Richter, Polizei, JGH) gerückt zu werden. Hinzu kommt, dass Eltern im engeren Sinne keine reinen Unterstützer sind, sondern in gewisser Weise Mitbetroffene. Auf der Täterseite stellt sich unterschwellig die Frage von Erziehungsfehlern, auf der Geschädigtenseite macht man sich die Verletzungen des eigenen Kindes leicht zu eigen.

Im faktisch beobachteten Geschehen zeigte sich noch eine ganz andere Bedeutung von Unterstützung. Zu beobachten war nämlich, dass die Geschädigten oder ihre Unterstützer die für die Tat hauptverantwortliche Person unterstützten. Dies ging so weit, dass sie ihre Teilnahme damit begründeten, dem Beschuldigten helfen zu wollen oder ihn vor einer gerichtlichen Verurteilung zu bewahren. Hierbei ging es nicht nur um Peer-Group-Mitglieder, von denen womöglich angenommen werden könnte, sie hätten selbst ähnliche Taten begangen, sondern auch um Eltern oder Polizeibeamte als Geschädigte.

Entgegen unserer ursprünglichen Erwartung scheint nicht die Phase des Redens über das Vorgefallene, sondern die Phase des Überlegens, was im Sinne einer win-win-Situation zur Konfliktlösung oder Wiedergutmachung getan werden kann, die intensivste zu werden. Die Geschädigten mischten sich hier stark ein und zwar durchaus in dem Sinne, unterstützende Reaktionen gegen repressive durchzusetzen. So ist zu beobachten, dass Tatverantwortliche



gewisse Bestrafungswünsche zu antizipieren scheinen und teilweise entsprechende Vorschläge selbst einbringen.<sup>9</sup> Die Geschädigten setzten dann Modifikationen entgegen (Beratungsangebot in Anspruch nehmen; Verpflichtung, regelmäßig ein selbstgewähltes Sportangebot wahrzunehmen). In drei Fällen wurden Vorschläge der Beschuldigten aufgegriffen, die auf einen gemeinsamen Kontakt zielten (Einladungen zum Eis bzw. Döner essen und gemeinsamer Kauf eines Kleidungsstückes).

Bezüglich der Mitwirkung von Unterstützern müssen einige aktuelle Probleme bzw. offene Punkte erörtert werden.

Zu differenzieren ist zunächst zwischen Opfer- und Täterseite. Nicht wenige Geschädigte wollen keine weiteren Personen einbeziehen. Vordergründig heißt es, man benötige keine Unterstützer oder es seien keine Unterstützer greifbar bzw. bereit, daran teilzunehmen. Wahrscheinlich geht es u.a. um die Peinlichkeit, die eigene Opferwerdung vor vertrauten Personen in Details auszubreiten, um das Image eigener Stärke, wenn bspw. ein männlicher Erwachsener Opfer von Jugendlichen wurde oder ein Polizeibeamter den Eindruck der Stärke vermitteln möchte. Wir freuen uns über das Engagement und die Teilnahmebereitschaft der Geschädigten selbst und können hier außer durch Aufklärung und Bitten keinen Einfluss nehmen, ohne die Gefahr, Druck auf ein Opfer auszuüben, was in unserem opferorientierten Kontext nicht legitim ist. Der Verzicht auf Opfer-Unterstützer kann zu einem Machtungleichgewicht während der GMK führen. Andererseits springen tendenziell Polizei und JGH zugunsten der Opfer ein, wenn es generell um Normen und ihren Wert geht.

Etwas anders sieht es auf der Täterseite aus. Eine Person, die sich erkanntermaßen und unbestritten falsch verhalten hat und dadurch andere geschädigt hat, ist moralisch verantwortlich, an der Aufarbeitung und - soweit möglich - Wiedergutmachung mitzuwirken. Der Wille dazu scheint bei allen bisher Erschienenen vorhanden gewesen zu sein. Allerdings fehlte zuweilen eine Idee, wie dieses zu bewerkstelligen sei. Dafür gibt es in unserem Verfahren die Auszeit, in der sich die verantwortliche Person mit ihren Unterstützern beraten kann. Fehlen die Unterstützer, dann fällt diese Ressource weg, die zugleich ein Korrektiv gegen unangemessene Vorschläge ist (z.B. die Geschädigten zum gemeinsamen Trinken einladen). Damit verliert die GMK einen Teil ihrer Wirkkraft. Deshalb halten wir es – auch nach der nicht so positiven Erfahrung mit dem Parkkonfliktfall ohne jegliche Unterstützer (von vornherein) – für legitim, die verantwortliche Person vor die Wahl zu stellen, entweder Unterstützer zu benennen oder keine GMK durchzuführen. Allerdings kann der Täter nicht darunter leiden, wenn seine Unterstützer kurzfristig nicht erscheinen. Eine Verschiebung scheint in diesen Fällen den Geschädigten und sonstigen Teilnehmenden kaum zuzumuten.

---

<sup>9</sup> Zu fragen ist, ob die „Spende“ für eine Einrichtung nicht eine gewisse Nähe zu einer Geldbuße aufweist oder der Vorschlag der Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs eine Reaktion gemäß §§ 10 oder 15 JGG in Rechnung stellt? Auch im Partyfall schlägt der Beschuldigte zeitweilig vor, gemeinnützige Arbeit zu leisten, ein Vorschlag mit zumindest teilweise punitivem Charakter.

### 3.9 Zum bürgerschaftlichen Engagement

Im Mittelpunkt des bürgerschaftlichen Engagements stehen zunächst die beteiligten Privatpersonen, die nicht aus professionellem Interesse mitwirken. Während die Beschuldigten selbst nicht dazuzurechnen sind, weil ihnen eine auf ihr eigenes Wohl gerichtete Motivation unterstellt werden muss, ist die Teilnahme der Geschädigten sowohl aus Eigeninteresse als auch aufgrund des Engagements für die Gemeinschaft motiviert. Bei den Unterstützern kann diese Motivationsgrundlage ebenfalls unterstellt werden, eventuell stärker bei den Peergroup-Zugehörigen und weniger stark bei den Verwandten, die - zumal auf Täterseite - teilweise selbst mitbetroffen sind. Geschädigte und Unterstützer müssten ihre Zeit nicht der Teilnahme an den Gemeinschaftskonferenzen widmen, sondern könnten die Bearbeitung der dahinter stehenden Probleme genauso gut vollständig an die dafür zuständige Justiz (ggf. Jugendhilfe) delegieren. Dies ist das gesellschaftlich zunehmend stärker vorherrschende Modell. Es wird beklagt, weil es zu einer immer größeren Belastung der Justiz führt und zum zunehmenden Auseinanderdriften einzelner Individuen in einer immer individualistischeren atomisierten Gesellschaft führt, in der Zusammengehörigkeit nur noch bzgl. eines selbst gewählten Beziehungspersonen-Kreises empfunden wird.

Vier unserer fünf GMK zeigen, dass Menschen bereit sind, sich für Konflikte, die sie nicht direkt betreffen, zu engagieren. Sie wenden dafür ca. zwei Stunden intensive Bearbeitungszeit zzgl. An- und Abreise auf und sind auch bereit, längerfristige Aufgaben im Rahmen der Überwachung der Einhaltung getroffener Vereinbarungen zu übernehmen.

Allerdings zögerten mehrere Hauptbeteiligte bei der Einbeziehung von Unterstützern und in zwei Fällen erschienen diese nicht. Die Zurückhaltung hat unterschiedliche Gründe: Beschuldigte wollen ihr Fehlverhalten vor anderen verbergen und sich nicht der Kontrolle Nahestehender ausliefern. Geschädigten mag es peinlich sein, dass andere von ihrem Schicksal erfahren. Hinzu kommt im Falle von Erwachsenen oder Trägern bestimmter Rollen, dass Unterstützung als Schwäche oder Hilfebedürftigkeit empfunden werden kann. Auch sollen andere nicht mit privaten Angelegenheiten belastet werden. Unser bisheriges Verfahren muss noch stärker auf der Teilnahme insistieren und die Teilnehmenden vom positiven Effekt überzeugen.

Bürgerschaftliches Engagement drückt sich darüber hinaus durch die ehrenamtliche Teilnahme von Professionellen aus, die in der Mediatoren-Rolle oder als Vertreter der Gemeinschaft in der privaten Zeit als JGH-Mitarbeiter oder Polizeibeamte daran mitwirken.

Beobachtete Ergebnisse des bürgerschaftlichen Engagements beziehen sich auf vier GMK:

- Das Zusammenleben in der Nachbarschaft konnte verbessert werden
- Neue soziale Beziehungen konnten etabliert werden
- Das Verhältnis zwischen Polizei und Bürgern (u.a. Jugendlichen) konnte verbessert werden
- Die Beteiligten können sich in der lokalen Gemeinschaft wieder begegnen, ohne dass ungeklärt Belastendes hemmend wirkt

### **3.10 Mitwirkung der Polizei**

Konstitutiv für unsere GMK ist die Teilnahme der Polizei. Die Polizei ist inhaltlich für Fragen der Auffälligkeit von Jugendlichen kompetent, jedenfalls spezifisch geschulte Beamte. Sie symbolisiert zudem allein durch die Uniform Bedeutsamkeit, aber auch Sicherheit.

In allen Fällen war ein erfahrener Beamter anwesend, der auch bei der Projektkonzipierung einbezogen war und Mitglied der Projektgruppe ist. Diese Mitwirkung wurde von Mediatoren, Beobachtern und JGH als ausgesprochen positiv empfunden – seitens der Hauptbeteiligten und ihrer Unterstützer liegen keine expliziten Aussagen dazu vor. In einigen Fällen herrschte zumindest in den Vorgesprächen eine gewisse Skepsis, die im Zusammenhang mit persönlichen Erfahrungen oder der eigenen Einstellung gegenüber der Polizei als Institution stand.

Wie bzgl. der JGH besteht seitens des Polizeivertreters die Möglichkeit, inhaltliche Vorschläge einzubringen, die die Mediatoren unter Umständen ebenfalls für sinnvoll halten, aber aufgrund ihrer neutralen Position nicht einbringen können. Konkret war mehrfach zu beobachten, dass die Polizei explizit die Auswirkungen des Geschehens auf die Gemeinschaft aller Betroffenen thematisierte und die eher abstrakte Ebene von Normen und Regeln in der Gesellschaft in die Diskussion hineintrug. In Verbindung mit dem Erziehungsgedanken ist dies wertvoll, wenn es vielleicht auch spontan negativ als moralisierend erlebt wird. Auszutariieren ist das Ausmaß dieser Moral-Dosis, die sich zuweilen nicht nur an die verantwortliche Täterperson, sondern auch an Opfer wendete, z.B. bei der Problematisierung von Trinkgewohnheiten oder Drogenkonsum.<sup>10</sup>

Die Einbeziehung der Polizei verleiht der GMK überdies zusätzliche Autorität, was gerade in einem Fall deutlich wurde, in dem sich ein Vater sehr solidarisch mit seinem beschuldigten Sohn zeigte und mehrfach Bagatellisierungsversuche unternahm. In diesem Zusammenhang wirkt es auch auf die Opfer stärkend, dass hier verhindert werden konnte, sie in eine Außenseiterposition zu drängen und ihr Erleben abzuwerten. Zwar gab es keinerlei Anzeichen, dass die Autorität auch im Sinne eines Sicherheitsaspekts benötigt wurde, dennoch vermittelt die Anwesenheit eines uniformierten Polizisten den Geschädigten wahrscheinlich ein Gefühl zusätzlicher Sicherheit. Die Platzierung innerhalb unseres Kreises wurde immer so arrangiert, dass der Polizeibeamte in der Nähe des Opfers saß.

### **3.11 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe**

Die JGH ist in jedem Fall informiert und eingeladen, nach Möglichkeit an der GMK teilzunehmen. In diesem Fall erweitert sich unser Kreis dann gelegentlich um eine Person, die nicht unerheblich zu konstruktiven Lösungen beiträgt, z.B. indem sie selbst Angebote unterbreitet oder auch Feststellungen trifft, die die Mediatoren aus ihrer Rolle heraus nicht einbringen

---

<sup>10</sup> Bei diesen Gelegenheiten wurde deutlich, dass das Conferencing-Konzept, das die Polizei in der Rolle des Veranstalters und Mediators vorsieht (vgl. Australien und Irland), hier schnell an strukturelle Grenzen stößt.

können (vgl. auch 3.10). Unverzichtbar ist die konkrete Einbeziehung, wenn Kosten verursachende Maßnahmen wie die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs oder Anti-Gewalt-Training im Raume stehen.

Nur in den Fällen 4 und 5 wirkte ein Mitarbeiter der JGH während der GMK mit, im Fall 1 im Vorfeld. Bei Fall 2 waren keine Jugendlichen einbezogen, und im Fall 3 wünschten weder der zuständige JGH-Mitarbeiter noch die anderen Beteiligten eine Mitwirkung. Die Beiträge werden als sparsam, aber wirkungsvoll dosiert gewertet. Im Hinblick auf die Funktion, die Interessen der Gemeinschaft im Blick zu haben, überschneidet sich das Wirken der JGH mit dem der Polizei. Beide sind – anders als die zur Neutralität verpflichteten und eigene Ideen zurückhaltenden Mediatoren – in der Lage, Vorschläge und Forderungen einzubringen. Dies ist besonders dann hilfreich, wenn Beschuldigte und deren Unterstützer wenig eigene Ideen einbringen oder wenn die Jugendlichen der Konfliktparteien zu einer allzu unaufwändigen Lösung tendieren. Kinder und Jugendliche, so zeigen auch Erfahrungen aus dem TOA, sind häufig bereit, selbst schwere oder schadensreiche Konflikte nahezu ohne Restitution oder Maßnahmen beizulegen. Hier soll nicht etwa eine Mindestsanktionierung gefordert werden. Eine Entschuldigung kann sehr wohl ausreichend sein. In unseren Fällen standen jedoch Problemlagen hinter den Tatbegehungen, die schon aus Gründen der Bewusstmachung oder der Spiegelung einer Außenperspektive für den Betroffenen unbedingt angesprochen werden sollten, z.B. übermäßiger Konsum von Alkohol oder illegalen Drogen, wenig ausgeprägte Kontrolle aggressiver Impulse („Blackout“).

Die Zusammenarbeit mit der JGH umfasste somit viele Aspekte und Facetten. Von Anfang an wurde die JGH eingeladen, sich bereits in der Entwicklungsphase an dem Projekt zu beteiligen, was auch angenommen wurde. Da in der JGH ebenfalls eine zertifizierte Mediatorin tätig ist, erwogen wir zunächst, sie in der Mediatorenrolle alternierend mit einzusetzen. Wegen der zeitlichen Beanspruchung einer derartigen Mitwirkung – die auch Vorgespräche eingeschlossen hätte – schied diese Option bisher jedoch aus, weil sie sich mit der Beanspruchung durch andere Aufgaben nicht vereinbaren ließ.

### **3.12 Der Ablauf**

Unsere GMK folgten dem unter 2.5 dargestellten Ablauf. Beim Paarkonflikt wurde insofern davon abgewichen, als zunächst das Wort an die Geschädigte gerichtet wurde. Diese wollte sich jedoch nicht als erste äußern, so dass es auch hier im Grunde bei dem beschriebenen Ablauf blieb. In diesem Fall wurde darüber hinaus auf die Auszeit verzichtet. Im Partyfall, in dem der Beschuldigte ohne Unterstützer vertreten war, wurde ihm gleichwohl eine ungestörte Auszeit eingeräumt, die er auch nutzte.

Von Außenstehenden wurde gefragt, was die anderen Teilnehmenden während der Auszeit machen? Wir haben Getränke und Kekse angeboten, den Raum durchgelüftet und eine stehende Haltung eingenommen. Einige sind kurz zum Rauchen vor die Tür gegangen. Es wurde Small-Talk geführt, dabei aber darauf geachtet, dass nicht über die Inhalte der GMK gesprochen wurde, denn daraus könnte der fatale Eindruck des zeitweiligen Ausgeschlossen-seins aus der gemeinsamen Überlegung bei den Teilnehmern der Auszeit entstehen.

Gegenüber dem theoretischen Modell gewann der Ablauf in einem Punkt zusätzlich Kontur: die Benennung von Wünschen und Erwartungen wurde explizit als eigenständige Phase von der vorhergehenden allgemeinen Problemerkennung abgegrenzt. In beiden Phasen wird darauf geachtet, dass alle teilnehmenden Personen zu Wort kommen.

Dieser Ablauf hat sich bewährt, sieht man einmal von dem Umstand ab, dass die Auszeit im Grunde nur Sinn macht, wenn sich mindestens zwei Personen austauschen können. Bewährt hat sich auch die Aufgabenverteilung, insbesondere, dass ein erster Lösungsvorschlag von Seiten des Beschuldigten und seiner Unterstützer kommt, aber auch die Aufgabenteilung zwischen Mediatoren, die sich ganz auf die Methodik und Technik konzentrieren und Polizei, die inhaltliche Aspekte einbringt (z.B. den Tatvorwurf) und beachtet (z.B. die Angemessenheit der Vereinbarungen).

### 3.13 Das Verfahren der Co-Mediation

Wir haben uns entschieden, das Verfahren im Wege der Co-Mediation, also mit zwei MediatorInnen durchzuführen. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere zwei Überlegungen:

- Die Gruppe der versammelten Personen kann durch die Unterstützer unter Umständen relativ groß werden und wäre dann durch zwei Personen besser steuerbar als durch eine einzelne.
- Hier bietet sich eine weitere Chance der Bürgerbeteiligung indem eine zertifizierte Mediatorin mit einer Person zusammenarbeitet, die sich dabei weiterqualifiziert. Hierbei spielt es auch eine Rolle, dass die wenigen zur Verfügung stehenden BerufsmediatorInnen häufig mit anderen Aufgaben so ausgelastet sind, dass Mediationen lange Vorlaufzeiten haben. Angestrebt wird also, mehr BürgerInnen in Mediation zu schulen.

Die ersten fünf GMK wurden in einem gemischt-geschlechtlichen Team – was wir generell für erstrebenswert halten – durchgeführt. Dabei brachte der männliche Co-Mediator seine Erfahrungen aus der Ausbildung von Studierenden im Fach Mediation ein; die weibliche Mediatorin ist hauptamtlich im TOA tätig. Wir haben sowohl die GMK selbst als auch die Vorgespräche zu zweit absolviert und dieses Vorgehen als außerordentlich fruchtbar erlebt, weil es zu guter Ergänzung kam. Da eine Person ehrenamtlich tätig war und somit nur eine zu bezahlen, entstehen keine finanziellen Nachteile. Bei zwei bezahlten Kräften müsste der voraussichtlich höhere Ertrag ins Verhältnis zu den höheren Kosten gesetzt werden.

Ein kleineres Erschwernis bildet auch die Terminkoordinierung. Diese ist bei der Vielzahl der Beteiligten aber ohnehin nicht einfach und führte in unserem Fall nicht zu Schwierigkeiten zwischen den Mediatoren.

Inhaltlich ergänzten wir uns sowohl nach eigener Auffassung als auch nach Einschätzung der Beobachter und des teilnehmenden Polizeibeamten gut. Gelegenheiten, an denen beide unabhängig voneinander gleichzeitig das Wort ergreifen wollten, um dann sofort eine sozial adäquate Weise des Umgangs mit diesem Problem zu suchen, dürften für die manchmal wenig darin geübten Medianten eher eine positive Vorbildfunktion darstellen.

### **3.14 Sonstiges, insbesondere Aufwand und Kosten**

Der Träger verfügt über ein zentral gelegenes Gebäude, welches allerdings wegen des etwas versteckt liegenden Seiteneingangs und der Hausnummerierung schwer zu finden ist. Es wird u.a. für Jugendarbeit genutzt, wie z.B. AGT-Kurse. Der zur Verfügung stehende Raum ist aufgrund seiner Größe und der Wandschrägen nicht optimal, erfüllt jedoch für Gruppen bis zu ca. 12 Personen den angestrebten Zweck. Da er im Dachgeschoss liegt und dort sowohl ein weiterer Raum für die private Auszeit genutzt werden kann sowie ein WC und eine offene Fläche vorhanden ist, in der die Begrüßung einzeln eintreffender Teilnehmer stattfindet, sowie Erfrischungen und Kekse angeboten werden können, sind die äußeren Bedingungen als zufriedenstellend zu betrachten, erscheinen aber noch nicht optimal.

Der Aufwand erscheint dem eines TOA vergleichbar, wobei allerdings das Schlichtungsgespräch deutlich mehr Zeit beansprucht. Die faktische Dauer von zwei Stunden +/- 30 Minuten hierfür erscheint auch zukünftig als angemessene Schätzung. Wir haben Wert darauf gelegt, dass jede Person sich mindestens einmal in der Phase der Erörterung des Sachverhalts ungestört äußert. Außerdem wurde jede Person danach und vor der Auszeit nach Wünschen und Erwartungen gefragt, sofern diese nicht zuvor explizit geäußert worden waren. Auch ohne eine Aufforderung beteiligten sich nahezu alle Beteiligten engagiert an der Diskussion der Vereinbarungen. Die Formulierung von Vereinbarungen in einer Gruppe trägt dann auch etwas zur Zeitverlängerung bei. Auf der anderen Seite gehen alle Beteiligten mit konkreten Vereinbarungen nach Hause, finden also einen vorläufigen Abschluss einer meist doch schon recht lang andauernden „Konfliktgeschichte“. (Der endgültige Abschluss erfolgt erst, nachdem das Gericht aufgrund der erfüllten Vereinbarungen die Einstellung verkündet.) Außerdem tragen die zusätzlichen Beteiligten während der GMK erheblich zum Erfolg der GMK bei und leisten insbesondere bei der Einhaltung der Vereinbarungen wichtige Beiträge.

Getrennte Vorgespräche mit den Hauptbeteiligten würden auch im Falle eines herkömmlichen TOA geführt werden. Allerdings kommt bei der GMK zusätzlich der Aspekt der Suche nach geeigneten Unterstützern hinzu und anschließend die telefonische Kontaktaufnahme mit diesen, um über das Verfahren zu informieren, aber auch, um sich ein Bild über diese Personen zu machen. Deutlich aufwändiger ist die Terminfindung. Die umfassenderen räumlichen Anforderungen – unter anderem zur ungestörten Beratung – wurden bereits angesprochen.

## **Teil 4**

### **4. Fazit**

Dieses abschließende Kapitel beinhaltet eine Zusammenfassung der Analyse, die auch noch einmal offene Punkte bzw. zu lösende Probleme aufzeigt, sowie einige Schlussfolgerungen aus den vorstehenden Teilen und es skizziert den möglichen weiteren Weg unseres Projekts.

## 4.1 Zusammenfassung

Bisher zeichnet sich ab, dass die theoretisch zu erwartenden positiven Ergebnisse auch in Deutschland tatsächlich realisiert werden können. 2007 wurden fünf Gemeinschaftskonferenzen durchgeführt. Alle geeigneten Fälle resultierten in GMK. Nicht geeignet sind Fälle, in denen eine Partei nicht eigenverantwortlich handeln kann, sondern eine Institution vertritt und für Zugeständnisse deren Zustimmung benötigt, die vor Ort aber nicht erteilt werden kann. Ein weiterer Fall erwies sich zwar in der prinzipiellen Konstellation als geeignet, weniger jedoch im konkreten Beispiel, bei dem die Teilnahme von Unterstützern abgelehnt wurde. Umgekehrt erwiesen sich die Fälle, die über die unmittelbar Beteiligten hinaus in die Gemeinschaft hinein wirkten oder in denen das Handeln nicht „persönlich gemeint“ war und auch das jugendtypische Grenzüberschreiten als sehr gut GMK-geeignet.

Jede GMK endete mit einvernehmlichen Vereinbarungen, die von allen Beteiligten getragen wurden. Beteiligte arbeiteten konstruktiv mit und äußerten sich zufrieden über die GMK. Neben der Bitte um Entschuldigung seitens der Tatverantwortlichen wurden Leistungen für Geschädigte oder Dritte im Sinne einer Wiedergutmachung erbracht oder Leistungen vereinbart, die zu künftigen Verhaltensänderungen des Beschuldigten beizutragen versprechen, wie die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs, einer Suchtberatung oder regelmäßigem Sport. Diese Ergebnisse wurden unter maßgeblicher Beteiligung (teilweise auf Anregung) der Tatverantwortlichen erzielt. In drei Fällen wurden dabei Vorschläge von Beschuldigten aufgegriffen, die auf einen gemeinsamen zukünftigen Kontakt zielten.

Die „Täter“ zeigten deutliche Anzeichen von Stress und ihre Beiträge umfassten ein großes Spektrum von hilflosem Bemühen über destruktive Rechtfertigungen bis hin zur vollen Verantwortungsübernahme. Wegen des emotionalen Stresses, der Offenheit und Zuhören zeitweilig sehr erschwert, scheint es noch notwendiger, auf Seiten der Täter Unterstützer einzubeziehen als auf Seiten der Opfer, die tendenziell im Vertreter der Polizei Unterstützung finden. Unterstützer des Beschuldigten erschienen in einem Fall nicht (Partyfall), in anderen wurde die Teilnahme von vornherein abgelehnt (Paarkonflikt und Alkoholraub). Sofern diese Hürde überwunden werden kann, profitieren Beschuldigte von der GMK, denn Unterstützung schafft Sicherheit, beinhaltet aber auch ein Kreativitätspotential bei der Lösungssuche. Und während wahrgenommene Hemmnisse oder Rechtfertigungen aus dem Munde der verantwortlichen Personen tendenziell weniger akzeptiert werden dürften, würden andere neutralen Unterstützerpersonen offener zuhören.

Die GMK dient unmittelbar den Interessen und Bedürfnissen der Opfer, die Kontrolle und Bewegungsfreiheit zurück erlangen, eigene Ängste überwinden, Schäden ersetzt bekommen, auf ihre Täter einwirken und andere potentielle Opfer vermeiden helfen wollen. Manchmal geht es auch um Bestrafung oder Verhinderung von Strafe. Wichtiger erscheint jedoch der Dialog und die Möglichkeit zur Konfrontation des Täters mit den Folgen seines Handelns, um Lerneffekte zu erzielen. Das Engagement der Opfer folgt in erster Linie dem eigenen Nutzen.

Vier unserer fünf GMK zeigen, dass Menschen bereit sind, sich für Konflikte, die sie nicht direkt betreffen, bürgerschaftlich zu engagieren. Sie wenden dafür ca. zwei Stunden intensive Bearbeitungszeit zzgl. An- und Abreise auf und sind auch bereit, längerfristige Aufgaben im

Rahmen der Überwachung der Einhaltung getroffener Vereinbarungen zu übernehmen. Die Einbeziehung der Gemeinschaft ist richtig: Die Mitwirkung von Unterstützern bewährte sich bzw. ihr Fehlen führte zu suboptimalen Ergebnissen oder einem schwierigeren Verlauf wie bereits mit Blick auf die Beschuldigten dargestellt. In einem Fall (Nachbarschaftskonflikt) kam es durch einen Unterstützer allerdings auch zu problematischen Beiträgen. Angesichts der Vielzahl weiterer Unterstützer konnten diese in der GMK selbst relativ problemlos integriert werden. In keinem Fall kam es zu Blockbildungen, d.h. bedingungsloser Solidarisierung der „eigenen Partei“, wie sie von Skeptikern des Conferencing-Verfahrens befürchtet werden. Schwierig gestaltete sich die Gewinnung von Unterstützern im Vorfeld, da einige Hauptbeteiligte lieber allein teilnehmen wollten.<sup>11</sup> Hinzu kommt der indirekte Kontakt seitens der Mediatoren. Wir lernten die ins Auge gefassten weiteren Unterstützerpersonen im Partyfall und im Nachbarschaftskonflikt gar nicht kennen. An dieser Stelle muss das Verfahren verbessert werden.

Festzuhalten ist, dass Unterstützung innerhalb der GMK häufiger auch von vielleicht unerwarteter Seite kam, z.B. für Täter seitens der Geschädigten und ihrer Unterstützer, aber auch seitens der Polizei und JGH. Auch der gegenteilige Fall kam vor: Ein Geschädigter, der sich selbst Vorwürfe machen wollte (Partyfall), wurde vom Täter unterstützt, der diese Selbstbeschuldigung nicht stehen ließ. Inwieweit das Setting und methodische Techniken der Mediatoren – möglicherweise anders als die Prozedur und das Verhalten der Beteiligten vor Gericht – als unterstützend wahrgenommen werden, muss hier ausgeklammert bleiben.

Die Mitwirkung der Polizei bewährte sich ebenfalls. Die Polizei sorgt für die Einbeziehung einer moralischen Dimension, wenn andere dies nicht leisten. Die Gelegenheit, Regeln und Normen des Zusammenlebens zu erörtern und ihren Sinn für die Gemeinschaft zu bekräftigen, verleiht der GMK eine pädagogische Dimension, die alle Beteiligte (nicht nur Beschuldigte) nutzen können. Auch die Funktion, den Ernstcharakter zu unterstreichen, ggf. angsteinflößende Macht zu neutralisieren und Schutz zu vermitteln, zeichnet sich als realistisch ab. Als Anzeichen werte ich den trotz aller vorhandenen Emotionen sehr disziplinierten Ablauf der Veranstaltungen.

Die JGH wirkt schon von Amts wegen in allen Jugendverfahren mit und einige Mitarbeiter sind - wie die Polizei als Institution auch - in die Projektkonzeption und -begleitung einbezogen. In den Fällen der Rebellion gegen Autoritäten und beim Alkoholraub beteiligte sich ein JGH-Mitarbeiter direkt an der GMK mit sparsamen, aber wirkungsvoll dosierten Beiträgen. Dies war nicht nur positiv, sondern wäre bei entsprechender personeller Ausstattung häufiger wünschenswert. Denkbar ist, dass die JGH – anders als die Polizei – GMK selbst durchführt, wenn analog zum TOA die nötige Nähe zu Opferbelangen bzw. Neutralität sichergestellt werden kann, da die JGH allgemein eher als täterorientierte Institution wahrgenommen wird.

Der Ablauf der GMK ist richtig. Als intensivste Phase kristallisierte sich die Festlegung konkreter Vereinbarungen im Umsetzungsplan heraus. Das Verfahren der Co-Mediation

---

<sup>11</sup> Vermutlich speist sich dieser Wunsch auch daraus, das Verfahren nicht vollständig überblicken zu können. Daneben steht die Einstufung als Privatangelegenheit, andere nicht mit eigenen Problemen belästigen zu wollen und manchmal wohl auch eine gewisse Männlichkeits-Attitüde.



sowie die Organisation der Gemeinschaftskonferenzen bewährten sich ebenfalls. Viele Schülern tragen den Prozess. Einige Rahmenbedingungen könnten noch verbessert werden, vereiteln aber nicht den Erfolg des Verfahrens.

## **4.2 Schlussfolgerung und Ausblick**

Nach fünf GMK steht fest, dass dieses Konzept auch in Elmshorn funktionieren kann und über ein großes Potential nicht nur zur Bearbeitung von Konflikten, sondern für soziales Lernen und neue Erfahrungen birgt. Am Grundkonzept sollte unbedingt festgehalten werden. Beeindruckt hat uns insbesondere das konstruktive kritisch-unterstützende Verhalten der Geschädigten, was nach Aktenlage keineswegs zu erwarten war. Ob die Verantwortlichen sich anschließend ändern, ist nicht seriös zu beantworten, lediglich ob sie die Vereinbarungen einhalten. Diese Vereinbarungen lassen sich auf den gemeinsamen Nenner bringen, dass es sich um deutlich merkbare Aspekte handelt, an deren Zustandekommen die Täter jedoch selbst mitgewirkt haben. Erkennbar war, dass diese Vereinbarungen auf keinen Fall ausschließlich repressiven, strafenden Charakter hatten, sondern für die Betroffenen erkennbare Bezüge zur Lebenswelt und individuellen Situation aufwiesen.

In der Gruppenatmosphäre kamen sich auch Polizeibeamte und jugendliche „Rebellen“ näher. Das Verhältnis zur Polizei wurde anscheinend positiver, als interessiert und respektabel erlebt.

Die Einbeziehung der Gemeinschaft als „dritte Partei“ neben Beschuldigten und Geschädigten wirkt fremd, bietet aber Vorteile. Unsere heutige Gesellschaft ist u.a. durch einen vorherrschenden Individualismus gekennzeichnet. Zuweilen wird bereits das Ende des Sozialen diagnostiziert. Das führt dazu, dass Menschen sich zunehmend weniger für ihre Nachbarn, das Gemeinwohl oder abstrakt „andere“ interessieren oder darum kümmern. Konflikte werden zunehmend nicht mehr als eigene Angelegenheit begriffen, sondern an dafür professionell ausgebildete Spezialisten (Polizei & Justiz) abgegeben. Jene stellen den Rechtsfrieden wieder her; für die Herstellung des sozialen Friedens sind sie weder zuständig noch ausgebildet. Ohne Einbeziehung der Gemeinschaft werden Chancen vertan:

- die Chance auf deren Unterstützung,
- die Chance, Gemeinsamkeiten / Verbindendes zu erkennen,
- die Chance, soziale Beziehungen neu herzustellen.

Das Projekt befindet sich aber noch in einer Art „Warm-up-Phase“, in der mit Problemen bzw. Suboptimalem zu rechnen ist: Manche Beschuldigte erschienen ohne Unterstützer; bei Geschädigten ist noch ein Weg zu finden, systematischer Unterstützer einzubeziehen. Meines Erachtens sollte das Projekt nunmehr wie ursprünglich geplant die Erfahrungsbasis noch um ca. 10-15 GMK verbreitern und dann in eine offiziell unterstützte Erprobungsphase von 12- bis 24 monatiger Dauer gehen. Wünschenswert wäre dabei die weitere Diskussion in der Fachöffentlichkeit (z.B. mittels einer Tagung Ende 2008 oder Frühjahr 2009) und die Ausweitung sowohl innerhalb des LG-Bezirks IZ als auch auf einen anderen LG-Bezirk.

## Literatur

- Beck, U. (1986). Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M.
- Braithwaite, J. (1989). Crime, Shame and Reintegration. Cambridge [u.a.]
- Braithwaite, J. (1994). „Thinking Harder About Democratising Social Control” in Alder, C. & Wundersitz, J. (eds.), Family Conferencing and Juvenile Justice: the Way Forward or Misplaced Optimism? Canberra (S. 199-216).
- Braithwaite, J. (2002). Setting Standards for Restorative Justice. British Journal of Criminology, 42, S. 563-577.
- Braithwaite, J. / Mugford, S. (1994). Conditions of Successful Reintegration Ceremonies. In: British Journal of Criminology, 34, S. 139-171.
- Christie, N. (1995). Grenzen des Leids, 2. bearb. Aufl., Münster.
- Edgar, K. & O'Donnell, I. (1998). Assault in Prison. The “Victim's” Contribution. British Journal of Criminology, 38, 4, S. 635-650.
- Etzioni, A. (1998). Die Entdeckung des Gemeinwesens. Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus. Frankfurt/M.
- Gelsthorpe, L. (2002). Feminism and Criminology. In: Maguire, M., Morgan, R. & Reiner, R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminology. Oxford. 3. Auflage, S. 112-143
- Gregor, A. (1998): Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendgerichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung weiblicher Opfer. Hamburg (Diss.)
- Gutsche, G. & Rössner, D. (Hrsg.) (2000). Täter-Opfer-Ausgleich: Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, hrsg. von der Gesellschaft für Praxisorientierte Kriminalitätsforschung. Godesberg.
- Hagemann, O. (1991): Coping and Mediation. Implications of a Research Study on Victims of Assault and Burglary. In: G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (eds.), Victims and Criminal Justice (S. 655-673). Freiburg i.Br.
- Hagemann, O. (1993): Wohnungseinbrüche und Gewalttaten: Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen? Pfaffenweiler.
- Hagemann, O. (2002). „Gemeinschaftskonferenzen“ als Konfliktregelungsinstrument - eine Weiterentwicklung des TOA? In: TOA-Infodienst Nr. 17, S. 26-29.
- Hagemann, O. (2007). Gemeinschaftskonferenzen in Elmshorn. In: TOA-Infodienst Nr. 33, S. 44-45.
- Hartmann, U. I. (1995): Täter-Opfer-Ausgleich im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit. Hannover.
- Haynes, J.M. / Mecke, A. / Bastine, R. / Fong, L.S. (2004). Mediation - vom Konflikt zur Lösung. Stuttgart: Klett-Cotta. Unter Mitarbeit v. Gretchen Haynes.
- Höyneck, T., Neubacher, F. & Schüler-Springorum, H. (2001). Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Hrsg. vom Bundesministerium d. Justiz in Zusammenarbeit mit der DVJJ. Berlin: Forum Verlag Godesberg.
- Honneth, A. (Hrsg.)(1995). Kommunitarismus – eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften. Frankfurt/M.
- Klukkert, A. (2001): Integrative Konfliktregelungen durch „Gemeinschaftskonferenzen“ für den Hamburger Stadtteil Lurup. (MS)
- Kohlberg, L. (1997). Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt/Main.
- Koller, F. & Hagemann, O. (2007). Zufriedenheit mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. In: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege, 17. Jg., Nr. 43, S. 55-57.
- Liszt, F. von (1905). Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin.

- Maxwell, G. / Morris, A. (2000): Restorative Justice and Reoffending. In: Strang & Braithwaite (eds.) (2000). Restorative Justice. Philosophy to practice. Aldershot u.a.
- Maxwell, G., Morris, A. (2001). 'Family Group Conferences and Reoffending' in: Morris, A., Maxwell, G. (eds.), Restorative Justice for Juveniles. Conferencing, Mediation & Circles, Oxford and Portland, S.243-263.
- Morris, A. (2002). Critiquing the Critics: A Brief Response to Critics of Restorative Justice. British Journal of Criminology, 42, S.596-615.
- Morris, A. (2003). Shame, Guilt and Remorse: Experiences from Family Group Conferences in New Zealand. In: Weijers, I., Duff, A. (eds.), Punishing Juveniles. Oxford & Portland, S. 157-178.
- Morris, A. & Maxwell, G. (1998). 'Restorative Justice in New Zealand: Family Group Conferences as a Case Study', Western Criminology Review 1:1.
- Morris, A. / Maxwell, G. (eds.) (2001): Restorative Justice for Juveniles. Conferencing, Mediation and Circles. Oxford & Portland.
- Naucke, W. (1982). Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 94, S. 525 - 564.
- Netzig, L. (2007). TOA und das Ehrenamt. Können Ehrenamtlicher gute Mediatoren sein? In: TOA-Infodienst Nr. 31, S. 31-35.
- Oberlies, D. (2000). Der Täter-Opfer-Ausgleich – Theorie einer Glaubensrichtung. 26. Feministischer Juristinnenstag. Leipzig (S.50-62).
- Pranis, K. / Stuart, B. / Wedge, M. (2003). Peacemaking Circles: From Crime to Community. St. Paul.
- Röthig, F. (2002). Family Group Conferencing als nicht-strafrechtliches Konfliktregelungsverfahren. Ergebnisse einer Untersuchung zur Akzeptanz in Berlin. Diplomarbeit Hamburg Aufbaustudium Kriminologie.
- Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 16/1133 vom 19.12.2006 zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Landeshauptstadt Kiel.
- Sessar, K. (1999). 'Punitive Attitudes of the Public: Reality and Myth', in Bazemore, G., Walgrave, L. (eds.), Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime. Monsey, S. 287-304.
- Sessar, K. / Stangl, W. & van Swaaningen, R. (Hg.)(2007). Großstadtängste – Anxious Cities. Untersuchungen zu Unsicherheitsgefühlen und Sicherheitspolitiken in europäischen Kommunen. Wien.
- Tengeler, S. (2003). Besser Streiten. Gemeinschaftskonferenzen als win/win-Stadtteilmediation. Hamburg.
- Vanfraechem, I. & Walgrave, L. (2005). Conferencing Serious Juvenile Delinquents in Belgium. [www.restorativejustice.org/editions/2005/March/belgium](http://www.restorativejustice.org/editions/2005/March/belgium) (21.2.2008)
- Vanfraechem, I. (2007). Herstelgericht Groepsoverleg: een constructief Antwoord voor ernstige Jeugddelinquentie. Brugge.
- Walgrave, L. (1995). Restorative Justice for Juveniles: Just a Technique or a Fully-fledged Alternative? In: Howard Journal of Criminal Justice, 34, S. 228-249.
- Watzke, E. (1997). Äquilibristischer Tanz zwischen Welten. Godesberg.
- Weitekamp, Elmar G.M. (1999). The History of Restorative Justice. In: Bazemore, G. / Walgrave, L. (eds.), Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime. Monsey, S. 75-102.

## Gemeinschaftskonferenz – was ist das?

Eine **Gemeinschaftskonferenz** ist eine besondere Form des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Ausgangspunkt ist eine Straftat, die sich in einer „Gemeinschaft“ (z.B. in einer Stadt, in einer Gruppe oder Nachbarschaft) ereignet hat. Die Straftat wird in einem **angeleiteten Rahmen** aufgearbeitet mit dem Ziel, Konflikte zu klären und Wiedergutmachung zu leisten.

Damit „**Täter**“ und „**Opfer**“ in dieser Situation mit ihren Fragen, Wünschen und Befürchtungen nicht alleine bleiben, haben sie die Möglichkeit, „Unterstützer/ Vertraute“ mit hinzuzuziehen.

Die Gemeinschaftskonferenz wird angeboten für Straftaten, die durch Jugendliche und Heranwachsende, für die das JGG gilt, begangen wurden, also im Altersspektrum von 14 bis unter 21 Jahren.

Auf der „Opferseite“ geht es um Menschen jeden Alters, die durch das Konfliktgeschehen unmittelbar und direkt (materiell, körperlich oder psychisch) geschädigt worden sind.

„**Unterstützer/Vertraute**“ sind all jene Personen, die von den unmittelbar Konfliktbeteiligten als solche benannt wurden und sich bereit erklärt haben, durch ihre Teilnahme Verantwortung für die konstruktive Bearbeitung des Konflikts und die Umsetzung der erstrebten Vereinbarungen zu übernehmen.

## Voraussetzungen und gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste Voraussetzung ist, dass alle Beteiligten **freiwillig** an der Gemeinschaftskonferenz teilnehmen. Niemand ist zur Teilnahme gezwungen oder verpflichtet.

Weitere wichtige Bedingungen für die Durchführung einer Gemeinschaftskonferenz sind:

- Der Konflikt muss hinreichend klar sein.
  - Sowohl beschuldigte als auch geschädigte Person werden durch eine oder mehrere Vertrauenspersonen (nicht Anwalt) unterstützt
  - Es handelt sich nicht um Bagatelldelinquenz.
  - Der Täter ist zur materiellen und / oder ideellen Schadenswiedergutmachung bereit und in der Lage.
- Gesetzliche Grundlage sind das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die Strafprozessordnung (StPO), die unter bestimmten Voraussetzungen die Einstellung eines Strafverfahrens vorsehen.

**Nach einer erfolgreichen Gemeinschaftskonferenz kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.**

## Ablauf einer Gemeinschaftskonferenz

1. Im ersten Schritt wählen Polizei und Staatsanwaltschaft einen Konflikt aus, den sie für **geeignet halten**, in einer Gemeinschaftskonferenz bearbeitet zu werden.
2. Danach nimmt das Gemeinschaftskonferenz-Team ( in der Regel schriftlich) **Kontakt** zu Geschädigten und Beschuldigten auf und **informiert** über das Verfahren.
3. Sofern diese Hauptbeteiligten eine Gemeinschaftskonferenz wollen, werden **Einzelgespräche** mit den hauptamtlichen Moderatoren vereinbart. Im Einzelgespräch werden geeignete Unterstützer benannt und ein Termin für das gemeinsame Schlichtungsgespräch festgelegt.
4. An dem **Schlichtungsgespräch** nehmen neben der geschädigten und der beschuldigten Person und ihren jeweiligen Unterstützern in der Regel zwei Moderatoren sowie ein Polizeibeamter teil.
5. Das Schlichtungsgespräch wird von **erfahrenen Moderatoren** geleitet, alle Beteiligten sind aufgefordert, **konstruktiv** auf eine **Konfliktlösung** hinzuarbeiten – alle sorgen gemeinsam dafür, dass getroffene **Vereinbarungen** später eingehalten werden.
6. Ein **Abschlussbericht** über den Verlauf und die getroffenen Vereinbarungen wird an das Gericht gesandt. In der Regel wird das Strafverfahren nach **erfolgreicher Durchführung** der Gemeinschaftskonferenz und Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen **endgültig eingestellt**.

## Vorteile von Gemeinschaftskonferenzen

### Aus Sicht des **Geschädigten**

- In einem geschützten Raum dem Täter die Folgen seines Handelns verdeutlichen.
- Eigene Gefühle wie Ärger, Wut, Angst usw. aussprechen.
- Eine Antwort auf die Frage nach dem WARUM? finden.
- Wiedergutmachung erfahren.

### Aus Sicht des **Beschuldigten**

- Um Entschuldigung bitten und Wiedergutmachung leisten.
- Verantwortung für eigenes Handeln übernehmen.
- Das Leid der Geschädigten anerkennen.
- Für die Zukunft lernen.
- Keine gerichtliche Sanktion zu erhalten.

### Aus Sicht der **Gemeinschaft**

- Eine nahestehende Person in einer schwierigen Situation unterstützen.
- Einen Konflikt nutzen, um Brücken zu bauen.
- Die eigenen Angelegenheiten selbst bearbeiten und nicht an die Justiz abgeben.
- Lernen den sozialen Frieden und Gerechtigkeit zu fördern.

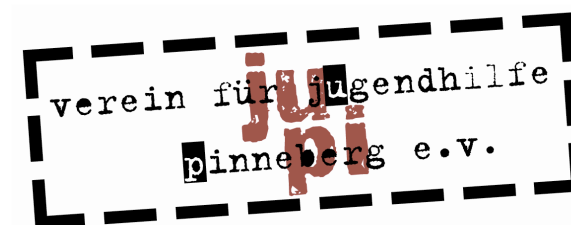
## Gemeinschaftskonferenzen – ein Elmshorner Modellprojekt

Die hier beschriebenen **Gemeinschaftskonferenzen** werden andernorts bereits erfolgreich praktiziert. Sie sind unter dem Namen Family Group Conferences seit 1989 im neuseeländischen Jugendrecht und unter dem Begriff Herstelgericht Groepsoverleg (Hergo) seit 2006 auch im belgischen Jugendrecht verankert.

Eine Gruppe aktiver Bürger und Bürgerinnen hat sich zusammen mit dem Verein für Jugendhilfe Pinneberg e.V. **unterstützt vom Kriminalpräventiven Rat der Stadt Elmshorn** und von den Vertretern der zuständigen Institutionen entschlossen, dieses Mediationsverfahren auch in Deutschland zu erproben. Die Erprobung wird **wissenschaftlich begleitet** von Prof. Dr. Otmar Hagemann, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel

**Das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein** unterstützt das Projekt im Rahmen der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Weitere finanzielle Unterstützung erhält das Projekt von der **Stiftung Straffälligenhilfe** des Landes Schleswig-Holstein

**Verein für Jugendhilfe Pinneberg e.V.**, Frau Heike Ritt, Tel.: 04121/423965  
Prof. Dr. Otmar Hagemann  
e-mail: Otmar.Hagemann@fh-kiel.de



## Gemeinschaftskonferenzen

eine besondere Form des Täter-Opfer-Ausgleichs



## Informationen beim

Verein für Jugendhilfe  
Pinneberg e.V.  
Bauerweg 34  
25335 Elmshorn  
**04121/ 423 965 Frau Ritt**  
**Otmar.Hagemann@fh-kiel.de**